

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Die Monopolfrage im deutschen Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe. I	9	Schaften. — Vom holländischen Gewerkschafts-	14
Statistik und Volkswirtschaft. Wirtschaftliche Beiräte in Württemberg	11	Einigungs- und Tarifämter. Gemeinschaftsarbeit der Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen im Malergewerbe	18
Kriegsfürsorge. Erleichterung des Rentenverfahrens für verurlaubte Kriegsbeschädigte. — Ausstellung für Kriegsbeschädigtenfürsorge in Leipzig	13	Arbeiterversicherung. Die Unfallverhütung in der Kriegszeit	19
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	13	Literarisches. Vom Recht des Tarifvertrages	21
Kongresse. Konferenz der französischen Gewerkschaften.	13	Mitteilungen. Quittung der Generalkommission über Quartalsbeiträge	24

Die Monopolfrage im deutschen Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe.

I.

Für die hier aufgeführten Unternehmungen und Gewerbe ist das Problem der staatlichen Monopolisierung unstreitig ein außerordentlich kompliziertes.

Kommen wir nach diesem Kriege mit all seinen mannigfaltigen innerpolitischen Wirkungen und Folgen, namentlich in finanzieller und steuerpolitischer Hinsicht um Staatsmonopole in Deutschland nicht herum, dann liegt wohl in erster Linie die Frage nahe, ob zwingende Gründe, in erster Linie volkswirtschaftlicher Art, gegen eine staatliche Monopolisierung bestimmter Handels-, Transport- und Verkehrsunternehmungen ins Feld zu führen sind? Diese Frage möchten wir verneinen. Kommen wir zur Einführung von Monopolen, dann vermögen wir eben keine triftigen Gründe zu erkennen, die zu einer vollkommenen Ausschließung der Handels-, Transport- und Verkehrsunternehmungen von der Monopolisierung führen müßten.

Für uns handelt es sich hier weniger um eine Frage des Prinzips, als vielmehr um reine Zweckmäßigkeitsfragen, deren Lösung uns natürlich nicht nur als Staatsbürger und Steuerzahler, sondern auch vom reinen Berufsstandpunkt aus in hohem Maße interessiert.

Wir haben uns bisher bezüglich der hier erwähnten Berufe, der Forderung nach staatlicher Monopolisierung gegenüber äußerst reserviert verhalten. Die Gründe dafür können in diesem Zusammenhang unerörtert bleiben. Wir sehen auch heute davon ab, die staatliche Monopolisierung dieser Gewerbebezweige bedingungslos und kurzerhand zu fordern; wir können aber auch ihre Notwendigkeit nicht leicht hin verneinen.

Hat uns der Krieg in eine Zwangslage versetzt, sind aus den angedeuteten Gründen Staatsmonopole unvermeidlich, dann können und dürfen wir uns der Pflicht nicht entziehen, in eine gründliche Prüfung ihrer Möglichkeit, Zweckbestimmung, Form, Voraus-

setzungen, Folgen und Wirkungen einzutreten.

Es handelt sich hier um eine Frage, die nicht nur den Staat, sondern mit ihm auch den Volkswirt, weite Unternehmer- und Kapitalistenschichten, und in unserem Falle 3 bis 4 Millionen Berufsarbeiter, -arbeiterinnen und -angestellte interessiert. Wir können schon heute theoretisch für die staatliche Monopolisierung der Handels-, Transport- und Verkehrsunternehmungen eintreten, wenn bei der praktischen Durchführung auf billige Interessen und Anforderungen der Beteiligten die erforderliche Rücksicht nach Möglichkeit genommen wird. Das muß und kann geschehen, ohne dem praktischen Wert der Monopolisierung Abbruch zu tun.

Gegen die staatliche Monopolisierung dieser Zweige sind von unserem Standpunkt aus sozialistische, demokratische, wirtschaftliche, soziale, sozialpolitische, organisatorische und fiskalische Bedenken und Einwände mit dieser Maßgabe wohl kaum zu erheben. Auch im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe führt die Entwicklung in neuerer Zeit erwiesenermaßen im schnellsten Tempo zur privaten Syndizierung und Kartellierung. Dieser Entwicklung hätte der Staat aber durch Anwendung seiner ideellen Zwangsmittel, an Stelle des jetzt privat angewandten wirtschaftlichen und materiellen Terrors, ein schnelleres Tempo zu verleihen, eine andere Richtung und andere Formen zu geben. Wir geben auf jeden Fall gegenüber der privatkapitalistischen sogenannten freien Syndizierung und Kartellierung der staatlichen Monopolisierung trotz alledem den wohlverdienten Vorzug. Unter der weiteren Voraussetzung, daß für den deutschen Handel und Verkehr dem Reichsmonopol statt des bundesstaatlichen Monopols der Vorzug zugestanden wird.

Die Vorzüge des Reichsmonopols würden wir in diesem Falle in der straffen Centralisation erblicken, die auch hier den größeren Vorteil bietet, da sie eine gründliche und einheitliche Orientierung ermöglicht; ferner in dem einheitlichen organisatorischen Aufbau, die eine gründliche und systematische Förderung in

Arbeitsvermittlung.

Die württembergischen Wanderarbeitsstätten während des Krieges.

Die württembergischen Wanderarbeitsstätten sind am 1. Oktober 1916 in ihr siebentes Geschäftsjahr eingetreten. Nach dem letzten ihre Tätigkeit zusammenfassenden Bericht für die Jahre 1914/15 ist ihre Zahl von 37 auf 40 gestiegen und damit auch der nördliche Teil Württembergs in das Wanderarbeitsstättennetz einbezogen worden. Wie vorauszusehen war, hat sich die Wirkung des Krieges auch für den Betrieb der Wanderarbeitsstätten stark bemerkbar gemacht.

Im Jahre 1914 war der Verkehr in den Wanderarbeitsstätten noch ein sehr lebhafter und nahm die Zahl der zu Verpflegenden erheblich zu. Sie betrug 235 153 mit einem Verpflegungsaufwand von 243 570,58 Mk. gegen 175 454 Wanderer und 180 981,81 Mk. Verpflegungskosten im Vorjahre. Diese Steigerung ist nicht nur auf die Vermehrung der Wanderarbeitsstätten, sondern mehr noch auf die ungünstigen Verhältnisse des Arbeitsmarktes vor und nach Ausbruch des Krieges zurückzuführen. In der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 dagegen beherbergten die Wanderarbeitsstätten nur 71 916 Gäste mit einem Verpflegungsaufwand von 76 368,65 Mk. Der Rückgang für 1915 ist also ein ganz erheblicher. An Eisenbahnfahrtskosten für die Wanderer wurden 1914 10 735,50 Mk., im Jahre 1915 2641,75 Mk. ausgegeben. Die Verpflegung eines Wanderers stellte sich durchschnittlich auf 1,08 bis 1,09 Mk. pro Tag.

Von den 40 Wanderarbeitsstätten haben 23 eigene Arbeitsnachweise, bei denen in den beiden Berichtsjahren 7709 nicht bloß vorübergehend zu besetzende Arbeitsstellen angemeldet wurden und 5918 besetzt werden konnten. Im Jahre 1914 waren bei den Arbeitsnachweisstellen 11 708 Wanderer und Arbeitslose als arbeitssuchend eingetragen. Davon konnten 3979 = 33,1 Proz. von den 1915 gemeldeten 5140 Arbeitslosen 2182 = 42,45 Proz. in Arbeit gebracht werden. Die Zahl der Stellenangebote war somit im letzten Berichtsjahre wesentlich geringer, wie auch die Zahl der Stellensuchenden um mehr als die Hälfte sank. Eine ähnliche Erscheinung trat auch bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen zutage und war dieselbe in der allgemeinen Arbeitsmarktlage begründet. Eigentümlich berührt, daß auch die Zahl der von Landwirten gegen Bezahlung verlangten Arbeitskräfte erheblich zurückging.

Von den 40 mit den Wanderarbeitsstätten verbundenen Obdachloseneinrichtungen für ungeordnete Wanderer sind im Jahre 1914 66 182 Obdachlose in 105 209 Verpflegungstagen, 1915 33 332 Obdachlose in 53 321 Verpflegungstagen beherbergt worden. Für 1914 ergibt sich gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung der Obdachlosen um 23 675, was erkennen läßt, daß eine große Anzahl Wanderer diese Einrichtung den Wanderarbeitsstätten vorzieht, weil sie damit keinen Zwang in bezug auf Wanderschein und Wanderroute unterliegen. Um der Zunahme der ungeordneten Wanderer und der Inanspruchnahme der Obdachloseneinrichtungen entgegenzuwirken, fordert daher der Bericht, die in den Obdachlosenheimen gebotene Unterkunft streng auf das unentbehrliche und notdürftige zu beschränken sowie die unausgesetzte und ausgiebige Beschäftigung der Obdachlosen sicherzustellen. Es ist jedoch sehr fraglich, ob auf diese Weise

der gewünschte Zweck erreicht wird! Der Unterhalt in den Obdachlosenheimen ist schon jetzt für die ungeordneten Wanderer auf das notwendigste beschränkt, so daß man weniger kaum leisten kann. Wenn trotzdem dort der Zulauf so stark ist, dürfte das nur darauf liegen, daß den Wanderern in den Wanderarbeitsstätten nicht viel mehr gewährt wird und für sie somit kein Anreiz besteht, sich dieser Einrichtung zuzuwenden. Das Heilmittel dürfte daher mehr nach der entgegengesetzten Seite liegen als der Bericht annimmt.

Wegen Verfehlungen gegen die Wander- und Arbeitsordnung mußte 1914 der Wanderschein in 2354 Fällen wieder entzogen oder die Ausstellung eines solchen versagt werden. Hier von kamen 505 Fälle auf Arbeitsverweigerung oder Nichtannahme der vermittelten Arbeitsstelle, in 374 Fällen lag grundloses Verlassen der vermittelten Arbeitsstelle vor, in 311 Fällen handelte es sich um dreimalige Inanspruchnahme einer und derselben Wanderarbeitsstätte innerhalb drei Monaten, in 273 Fällen um freches Benehmen, in 207 um Mißbrauch der Wanderarbeitsstätten, in 188 um heimliches Verlassen derselben, in 160 um Bettel, in 56 um Ungehorsam, in 50 um Trunkenheit. Die übrigen Fälle betrafen andere Entziehungsgründe, wie Zerreißens des Wanderscheins, Diebstahl, Betrug, Sachbeschädigung, Beleidigung usw. Im Berichtsjahr 1915 wurde der Wanderschein in 1176 Fällen entzogen, wobei 488 Fälle auf Arbeitsverweigerung oder Nichtannahme der vermittelten Arbeitsstelle, 257 Fälle auf grundloses Verlassen der vermittelten Arbeitsstelle entfielen.

Wie in früheren Jahren gingen die Anzeigefälle wegen Bettelns und Landstreicherei erheblich zurück. Ihre Zahl betrug 1914: 5056, 1915: 4179 gegen 20 766 Anzeigen im Jahre 1908/09. Die Gastvollstreckungskosten betragen 67 995 Mk. bzw. 59 054 Mk. gegen 164 774 Mk. des Jahres 1908/09, in dem die Wanderarbeitsstätten ihre Tätigkeit aufnahmen. Auch die Gefangenentransportkosten gingen zurück; sie beliefen sich auf 17 150 Mk. bzw. 16 520 Mk. oder rund 66 Proz. weniger als zu dem früheren Zeitpunkt.

Wie leicht erklärlich, ist die Zeit des Krieges für den Ausbau der Wanderarbeitsstätten wenig günstig. Trotzdem scheint man auch in Baden auf diesem Gebiet vorgehen zu wollen. Zunächst versuchsweise ist am 1. Oktober 1915 der Kreis Konstanz mit der Errichtung einer Wanderarbeitsstätte in Engen vorgegangen. Trotz ihrer kurzen Tätigkeit lautet der Bericht über die seither gemachten Erfahrungen günstig. Die schon längst bestehenden Bestrebungen nach Herbeiführung einer einheitlichen Wander- und Arbeitsordnung für ganz Deutschland haben im Jahre 1914 zu einer Einigung der nachstehenden preussischen Provinzen und Bundesstaaten geführt: Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Hamburg, Hannover, Großherzogtum Hessen, Hessen-Nassau, Lippe, Oldenburg, Provinz Sachsen und Westfalen. Eine volle Verständigung wurde jedoch noch nicht erzielt, da die dortige Wander- und Arbeitsordnung in wichtigen Punkten abweichende, teilweise erheblich schärfere Bestimmungen als die württembergische enthält. Die Vorarbeiten für ein Reichswanderfürsorgegesetz sind durch den Krieg zum völligen Stillstand gekommen und ist ihre Wiederaufnahme vorerst nicht abzusehen.

Mattulat.

überhaupt angeführt werden. Selbstverständlich ist auch hier das Reichs- dem Staatsmonopol vorzuziehen. Unbedingt erforderlich wäre auch die restlose Verstaatlichung der noch bestehenden Privatbahnen.

Unsere vollspurigen Eisenbahnen wiesen 1913 eine Kilometerlänge von 61 157 auf; davon 57 481 Kilometer Staatsbahnen und 367⁰ Kilometer Privatbahnen. Von den Privatbahnen waren 1913 nur 114 Kilometer in Staatshand und 3564 Kilometer in Privatverwaltung.

Die schmalspurigen Eisenbahnen wiesen 1913 eine Kilometerlänge von 2213 auf; davon 1076 Staatsbahnen und 1143 Privatbahnen. Beamte und Arbeiter wurden 1913 bei den vollspurigen Eisenbahnen 782 731 und bei den schmalspurigen Eisenbahnen 6623, zusammen also 789 354 beschäftigt.

Die vollspurigen Eisenbahnen arbeiteten 1913 mit einem Betriebskapital von 19 245 Millionen Mark, die schmalspurigen von 17 957 300 Mk. Die Betriebseinnahmen erreichten 1913 bei vollspurigen Bahnen 3556 Millionen Mark, die Betriebsausgaben 2490 Millionen Mark. Die Ueberschüsse betragen 1066 Millionen Mark. Die schmalspurigen Bahnen stellten 1913 eine Betriebseinnahme von 17 326 000 Mk. und eine Betriebsausgabe von 14 552 000 Mk. fest und verzeichneten demgemäß einen Ueberschuß von 2 774 000 Mk.

Von ziffernmäßigen Feststellungen bezüglich der Klein- und Straßenbahnen kann hier abgesehen werden, da sie unseres Erachtens für die Monopolisierung durch Staat oder Reich nicht in Frage kommen. Dieses Verkehrsgebiet bleibt wohl besser der Kommunalisierung überlassen.

Jedwede durchschlagende Gründe gegen die Monopolisierung der Eisenbahnen durch das Reich vermögen wir nicht zu erkennen; dergleichen können wir auch keinen Einwand gegen die Verstaatlichung der noch bestehenden Privatbahnen gelten lassen.

Sehr richtig hat die Sozialdemokratie bereits auf ihrem Gothaer Kongreß 1876 die Verstaatlichung der Privateisenbahnen als Mittel gegen die privatkapitalistische Ausbeutung des Publikums durch Privatmonopole gefordert. Und der Mainzer Parteitag 1900 forderte die Uebernahme der Eisenbahnen auf das Reich, wogegen der Dresdener Parteitag 1903 nur die Vereinheitlichung des deutschen Eisenbahnwesens durch Schaffung einer Reichsbetriebsgemeinschaft forderte. Wir nehmen an, als Uebergangsstadium zur Reichsmonopolisierung des deutschen Eisenbahnwesens überhaupt.

Zu diesem gehört unstreitig auch das Speditions- und Kollfuhrwesen, dergleichen die namentlich in den letzten 10 Jahren stark entwickelten Binnen- und Seefahren, die ja heute bereits zum Teil den Betrieben der preussischen, mecklenburgischen und oldenburgischen Staatsbahnen angegliedert sind. Auch die bahnamtlichen Speditions- und Kollfuhrbetriebe stehen zu den einzelnen Eisenbahndirektionen in einem vertraglichen Verhältnis; es spräche also nichts gegen ihre vollkommene Angliederung an diese.

Sollten die Widerstände gegen ein Reichseisenbahnmonopol, die sich bekanntlich in einigen süddeutschen Staaten und in Preußen aus partikularistischen und fiskalischen Rücksichten geltend machen,

nicht sofort oder nicht so bald zu überwinden sein, so wäre, wie schon angedeutet, eine straffe Eisenbahnbetriebsgemeinschaft für das Reich ernsthaft anzustreben. Allerdings hat es den Anschein, als ob Preußen dem Schwierigen zu machen entschlossen ist.

Anlässlich des 70. Geburtstages des früheren Ministerialdirektors im preussischen Eisenbahnministerium Kirchhoff, wurde die Frage der Reichseisenbahnen in der deutschen Tagespresse erneut lebhaft besprochen. Kurze Zeit später hat sich auch der preussische Landtag mit ihr und insbesondere mit den neuesten Vorschlägen Kirchhoffs beschäftigt, welche auf die sofortige Schaffung einer Reichsstelle für einheitliche Verkehrsleitung hinauslaufen. Das wurde jedoch nicht nur durch den Eisenbahn- und den Finanzminister, sondern auch durch die Vertreter der Mehrheitsparteien entschieden abgelehnt, ebenso ein Uebergang der preussischen Eisenbahnen auf das Reich in irgendeiner Form. Anderwärts ist die Stimmung für diese Vorschläge jedoch entschieden günstiger, insbesondere in Württemberg, wo man sich durch den jetzigen Zustand am meisten benachteiligt fühlt. In der Zweiten Kammer gab Ministerpräsident Dr. Weizsäcker dem Wunsch Ausdruck, daß die Vorzüge einer föderalistischen Gestaltung des deutschen Eisenbahnwesens eine restlose Zusammenarbeit auf dem Gebiete der getrennten Verwaltung unter den verbündeten Staaten nicht hindern möchten. Die Eisenbahngemeinschaftsfrage sei während des Krieges vielfach mit den Bedürfnissen der Militärverwaltung in Verbindung gebracht worden. Die Bundesstaaten müßten angesichts ihrer finanziellen Verhältnisse nach dem Kriege auf das bestmögliche erwarten, daß Bedürfnisse der Militärverwaltung hinsichtlich des Bahnbauens aus Reichsmitteln befriedigt werden. Eine Ausdehnung der preussisch-heftischen Eisenbahngemeinschaft auf andere Staaten wäre nur unter wesentlichen Modifikationen durchführbar gewesen. Ein Anschluß Württembergs an diese Gemeinschaft sei so, wie die Dinge liegen, nicht mehr zu erreichen. Die Redner der Sozialdemokratie, der Nationalliberalen und der Volkspartei sprachen sich nachdrücklich für die Förderung der Vereinheitlichung des deutschen Eisenbahnwesens aus.

Auch Preußen wird seinen vor dem Kriege gewählten Standpunkt aus den im württembergischen Landtag angedeuteten zwingenden Gründen ändern müssen.

Statistik und Volkswirtschaft.

Wirtschaftliche Beiräte in Württemberg.

Nachdem im „Correspondenzblatt“ über die Errichtung eines wirtschaftlichen Beirats in Lippe berichtet, auch die Erfahrungen mit einer ähnlichen Einrichtung in Bayern mitgeteilt wurden, dürfte es die Leser interessieren, über die Einrichtungen in Württemberg etwas zu erfahren. Es handelt sich hier um die Beiräte zur Centralstelle für Gewerbe und Handel sowie zu den Verkehrsanstalten. Die behördliche Pflege von Gewerbe und Handel wurde in Württemberg schon frühzeitig für nötig erachtet. Wurde doch schon 1828 die erste Gewerbeordnung errichtet, die den Grundgedanken der Gewerbefreiheit anerkannte. Zwar war die Errichtung von Fabriken von einer besonderen Konzession der Regierung abhängig, um „nicht Schleichwege zur Meisterschaft zu eröffnen“, doch wurde in 13 seither günstigen Gewerben die Zünftigkeit aus-

wirtschaftlicher Beziehung im In- und Auslande ermöglicht; ferner in der einheitlichen Kontrolle der geschäftlichen Gebaren der Monopole im In- und Auslande, wodurch seine Funktionen erleichtert und seine Stofkraft erhöht würde. Auch gewisse fiskalische Rücksichten sind zu beachten.

Um ein gründliches Studium der Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der staatlichen Monopolisierung des deutschen Handels und Verkehrs zu sichern, ist eine Abgrenzung des Gebiets erforderlich.

Vorweg sei bemerkt, daß wir die restlose staatliche Monopolisierung aller großen, mittleren und kleinen Unternehmungen dieser Gewerbe für unmöglich halten. Es liegt in der Eigenart und der Kompliziertheit dieser Gewerbe in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht begründet, daß auch für die Zukunft neben den etwaigen Staatsmonopolen sich eine Reihe mittlerer und kleiner Privatbetriebe im Handel-, Transport- und Verkehrsgewerbe noch erhalten werden. Auch vom rein volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, liegt kein zwingender Grund vor, das unter allen Umständen zu verhindern.

Für die Reichsmonopolisierung kämen also unferes Erachtens vorerst in Frage:

a) Der **Handel** bestimmter Artikel für den Massenkonsum, in erster Linie Fertigfabrikate und Lebensmittel. Die Organisierung des Imports und Exports mit eingeschlossen.

b) Die **Eisenbahn**, den Personen- und Güterverkehr umfassend. Auszuschließen wären die Klein- und Straßenbahnen. Einzubeziehen in die Monopolisierung wären das Expeditions- und Kollfuhrwesen, das als Neben- oder ausstrahlender Betrieb der Eisenbahnen zu betrachten ist.

c) Die **Post**, die unter Aufhebung der bundesstaatlichen Reservatrechte dann zu einer wirklichen Reichspost würde.

d) Die **Seeschifffahrt** unter Ausschluß der Küsten- und Hochseefischerei und der Rhein- und Küstenschifffahrt. Zur Seeschifffahrt gehören die Stauerei-, Speicherei- und Lagereibetriebe.

e) Der **Schiffbau** in seiner Gesamtheit, der dann auf Werkstätten für die Kriegs- und Handelsmarine gemeinsam vor sich gehen könnte. Nicht nur soweit Neubauten, sondern auch Reparatur- und Renovierungsarbeiten in Frage kommen.

f) Die **Binnenschifffahrt**, soweit der Personen- und Frachtverkehr in Frage kommt, unter Ausschluß der Flößerei.

Wir sehen, es handelt sich hier um ein großes, weites Gebiet, dessen volkswirtschaftliche Bedeutung zu unterschätzen keinem ernstesten Politiker, Volkswirtschaftler und Gewerkschafter beikommen dürfte. Aber gerade deshalb sind wir auch verpflichtet darauf hinzuweisen, daß sich auch der Gesamtapparat der anzustrebenden Reichsmonopole, speziell auf diesem Gebiete, äußerst kompliziert gestalten dürfte; sowohl in seinem Aufbau wie auch in seiner praktischen Handhabung. Wir dürfen nicht unterlassen darauf hinzuweisen, daß sich die Wirksamkeit dieser Monopole nicht auf den Inlandsmarkt beschränken kann, sondern auf den Weltmarkt erstrecken muß. Fehler im Aufbau und in der Handhabung können und müssen hier zum Verderben führen. Deshalb ist hier Gründlichkeit, Umsicht und Vorsicht besonders am

Platze. Es sind die immer wieder zu betonenden Eigenarten der Gewerbe, die hier ernsthafte Berücksichtigung erheischen.

Die hier erörterte Frage hat gewissermaßen für die größere Öffentlichkeit den Reiz der Neuheit. Außer Post und Eisenbahnen kennen wir bisher in Deutschland Staatsmonopole im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe nicht.

Das angestrebte Petroleummonopol ist in der parlamentarischen Vorbereitung stecken geblieben, und das Tabakmonopol ist über theoretische Erörterungen nicht hinausgekommen.

Hier und dort hat man die Frage flüchtig als Spezialfrage eines Spezialgewerbes diskutiert, ohne zu einem praktischen Ergebnis zu kommen. So wurde z. B. die Frage der Verstaatlichung der deutschen Rhederei 1900/1901 und 1908/1909 im Anschluß an die Schaffung neuer Schiffahrtskreuze in der Presse diskutiert; ohne praktisches Ergebnis.

Etwasigen Monopolbestrebungen setzte man stets das Prinzip vom „freien Spiel der Kräfte“ im Wirtschaftsleben entgegen. Und zwar mit absolutem Erfolge. Der Krieg hat auch mit diesem manchesterlichen Prinzip gebrochen. Die Kriegsnot lehrte nicht nur beten, sondern noch mehr handeln.

Jedenfalls handelt es sich auch für das deutsche Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe um eine Frage, die man nicht mit einigen Hinweisen auf „überlieferte Traditionen“, „wohl-erworbene Sonderrechte“, „eingelebte Sonderinteressen“ und angeblich „unüberwindliche Schwierigkeiten“ kurzerhand abtun kann. Wir leben in einer ernsten, schweren Gegenwart, und da ist für die bisherige zarte Rücksichtnahme auf alte Ueberlieferungen und privatkapitalistische Sonderrechte und Profitinteressen kein Raum.

Das **Handelsgewerbe** in Deutschland hat eine Entwicklung genommen, die auch zugleich seine Bedeutung für die Frage der staatlichen Monopolisierung erkennen läßt. 1882 wurden 452 725 Handelsbetriebe mit 838 392 beschäftigten Personen gezählt; 1907 dagegen 842 140 Betriebe mit 2 063 634 beschäftigten Personen. (Im Verkehrsgewerbe wurden dagegen 1882 insgesamt 76 108 Betriebe mit 175 246 beschäftigten Personen gezählt; 1907 dagegen 88 290 Betriebe mit 404 768 beschäftigten Personen.) Aufgeführt sind hier alle Klein-, Mittel- und Großbetriebe. Daß die Entwicklung von 1907 bis 1914 sich äußerst günstig gestaltet hat, steht außer Frage und ergibt sich aus den ziffermäßigen Angaben der Berufsgenossenschaften und Krankenkassen. Unser Außenhandel belief sich 1872 auf 5957 Millionen Mark, 1910 auf 16 408,8 Millionen Mark. Kann und wird die Monopolisierung diese Entwicklung des deutschen Handels hemmen bzw. aufhalten? Zwingende Gründe für die Bejahung dieser Frage vermögen wir nicht zu erkennen. Andererseits verkennen wir gewisse Schwierigkeiten nicht, die der allgemeinen Monopolisierung hinderlich sein dürften. Von einer restlosen Monopolisierung des deutschen Handelsgewerbes kann jedenfalls keine Rede sein. Auch können unserer Auffassung nach gegen Tabak-, Petroleum- und Getreidemonopole stichhaltige Gründe wohl schwerlich ins Feld geführt werden. Es kommt eben alles auf eine zweckdienliche Organisation, sowohl für den Engros- als auch für den Detailhandel an.

Die **Eisenbahnen**, soweit sie bereits staatlich monopolisiert sind, können in gewissem Sinne als Musterbeispiel für die staatliche Monopolisierung

gutachtliche Äußerungen an das Ministerium abzugeben. Er kann Wünsche und Beschwerden, die solche Fragen betreffen, zur Kenntnis des Ministeriums bringen. Vor Feststellung eines neuen Fahrplans ist er zu hören."

Der Beirat besteht aus 30 Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmännern. 6 Mitglieder werden vom König ernannt. Von den restlichen 24 werden 8 durch die K. Centralstelle für die Landwirtschaft (Landwirtschaftskammer ist nicht vorhanden), 4 durch die Handwerkskammern, 8 durch die Handelskammern und 4 als Vertreter der Lohnarbeiter durch den Ausschuß der Versicherungsanstalt Württemberg gewählt. Solange die Wahlen zu den sozialpolitischen Körperschaften Mehrheitswahlen waren, bestand die Vorschrift, daß nur die in einem Arbeitsverhältnis stehenden Vertreter der Versicherten im Ausschuß der Versicherungsanstalt wahlberechtigt waren. Mit der Einführung der Verhältniswahl wurde aus wahltechnischen Gründen eine Änderung nötig, so daß nunmehr nach der Fassung vom 3. Mai 1916 alle Vertreter der Versicherten im Ausschuß der Versicherungsanstalt wahlberechtigt sind. Damit ist aber keine neue Ära eingeleitet, sondern lediglich der Wahltechnik bei der Verhältniswahl Rechnung getragen. Eine grundlegende Änderung ist vom gegenwärtigen Ministerpräsidenten v. Weizsäcker, dem auch die Verkehrsanstalten unterstellt sind, kaum zu erwarten, wenn nicht starke Mittel zu einer Besserung angewendet werden. Die Wahlordnung sieht die Verhältniswahl mit strenger gebundenen Listen vor. Wählbar sind nach wie vor nur die in einem Arbeitsverhältnis stehenden Lohnarbeiter, die beim Ausschneiden aus dem Arbeitsverhältnis noch drei Monate Vertreter bleiben können, sofern sie sich innerhalb Württembergs aufhalten und keinen selbständigen Gewerbebetrieb beginnen. — Der Beirat hat aus seinen Mitgliedern und deren Ersatzmännern einen ständigen Ausschuß zu wählen, dem die Erledigung dringender Angelegenheiten und die Vorbereitung der Beiratsitzungen obliegt. Er besteht aus 9 Mitgliedern, wovon eins den Vertretern der Lohnarbeiter angehören muß. Im Gegensatz zu dem Beirat der Centralstelle für Gewerbe und Handel können die Vertreter im Beirat der Verkehrsanstalten Referate zu Tagesordnungspunkten übertragen werden, wovon häufiger Gebrauch gemacht wird. Die Teilnahme an den Sitzungen beschränkt sich deshalb nicht bloß auf Beratung und Abstimmung. Daß Arbeitszeitverhältnis, Fahrgehalt resp. Freifahrt und Zehrkosten gewährt werden, ist selbstverständlich.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Beiräten ist nach dem Ausgeführten nicht vorhanden. Sie sind bis jetzt nur tastende Versuche, die wirtschaftlichen Verhältnisse unter Anteilnahme der Interessenten zu bessern. Sollen sie ihrer Aufgabe wirklich entsprechen, bedürfen sie der Ausgestaltung, namentlich die Centralstelle für Gewerbe und Handel. Vom Standpunkt der Arbeiterorganisation aus muß eine wesentlich stärkere Berücksichtigung in der Zusammensetzung beider Beiräte gefordert werden, denen die arbeitenden Schichten ihre Vertretung übertragen wollen. Bei den neueren Beratungen über Arbeitskammern und den Sachausschüssen für Heimarbeit hat man die beschränkenden Bestimmungen über den Ausschluß von Gewerkschaftsangeestellten nicht mehr aufrechterhalten können. Ein gleiches Entgegenkommen und entsprechendes Verständnis für die Forderungen der Gegenwart muß auch in dieser Frage von der württembergischen Regierung erwartet werden.

R. Fette.

Kriegsfürsorge.

Erleichterung des Rentenverfahrens für beurlaubte Kriegsbeschädigte.

Ein Erlass des Kriegsministeriums vom 5. Dezember 1916 besagt unter anderem: Mannschaften, die vor der Entlassung beurlaubt sind, sind zum Zwecke der Anerkennung der Stammmrolle zum Ersatz-Truppenteil usw. nicht zurückzuberufen.

Damit ist der Mißstand, den wir in Nr. 41 des „Correspondenzblatts“ kritisierten, endgültig behoben, nachdem ihm bereits durch Verfügung der stellvertretenden Generalkommandos des 7. und 3. Armeekorps (s. Nr. 43 d. „Corresp.-Bl.“) gesteuert wurde.

Ausstellung für Kriegsbeschädigtenfürsorge in Leipzig.

Der Kreisvorstand der Stiftung „Heimatauf“ im Regierungsbezirk Leipzig veranstaltet in der Zeit vom 21. April bis 13. Mai 1917 im Leipziger Kristallpalast eine Ausstellung, die alles enthalten soll, was auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge vorbildlich ist.

Sowohl den Arbeitgebern als den Kriegsbeschädigten sollen die Verwendungsmöglichkeiten selbst bei größeren Verletzungen gezeigt werden. Die Ausstellung wird nach Berufen gegliedert. Innerhalb eines jeden Berufes soll gezeigt werden, wie der Kriegsbeschädigte arbeiten kann. Und zwar nicht nur durch Bilder oder Schriften, sondern durch lebendige Vorführungen.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Am 1. Januar 1917 vollendete unser Genosse, der Arbeitersekretär Albert Paul in Hannover sein 70. Lebensjahr. P. wurde 1847 in Berlin geboren und erlernte das Maurerhandwerk. Schon früh schloß er sich der jungen Arbeiterbewegung an und war besonders für seine Berufskollegen agitatorisch tätig. Er wurde 1871 zum Vizepräsidenten des Allgemeinen deutschen Maurervereins gewählt. Aber neben seiner gewerkschaftlichen versäumte er auch keinen Augenblick seine politische Pflicht, was ihm die Ausweisung aus Berlin und später aus Hamburg auf Grund des Sozialistengesetzes eintrug. Schließlich fand er eine Arbeitsstätte in Hannover. Als nach dem Fall des Sozialistengesetzes eine lebhaftere Agitation in gewerkschaftlicher wie in politischer Beziehung einsetzte, war Albert Paul einer der führenden Geister. 1898 gelegentlich der Errichtung des Arbeitersekretariats wählte ihn die hannoversche Arbeiterschaft zum Sekretär. An dieser Stelle wirkt er heute noch in körperlicher und geistiger Frische. Wir wünschen dem rüstigen Kampfgenossen einen heiteren Lebensabend.

Die Arbeitslosenstatistik des Bauarbeiterverbandes erstreckte sich im Monat Oktober auf 73 253 Mitglieder, von denen 121 am letzten Werktag des Monats arbeitslos waren gegen 109 von 74 801 Mitgliedern im Vormonat.

Die „Dachdecker-Zeitung“ wird seit dem Jahreswechsel vom Verbandsvorsitzenden Genossen Th. Thomas redigiert.

Der Eisenbahnerverband gibt seit dem 1. Januar unter dem Titel „Deutscher Eisenbahner“ ein eigenes Organ heraus, das von L. Brunner redigiert wird. In einer Besprechung der all-

drücklich aufgehoben, in den übrigen wurde der Betrieb eines zünftigen Gewerbes nur von der Volljährigkeit, dem Besitz des Gemeindegewerbes und der Erlangung des Meisterrechts abhängig gemacht. Die Gewerbeordnung wurde 1833 erweitert durch das sogenannte Meisterrecht, wonach einzelne Gewerbetreibende zu gewissen Arbeiten eines anderen Gewerbes ermächtigt werden konnten. Die spezielle Förderung der Gewerbe wurde in den ersten Jahrzehnten durch Vereine für Gewerbe und Handel versucht, die von der Regierung centralisiert wurden. Die private Vereinigung wurde aber schließlich nicht mehr als ausreichend angesehen und so erfolgte im Jahre 1848 die Errichtung der Centralstelle für Gewerbe und Handel, in welcher staatliche Beamte mit Vertretern des Fabrikanten- und Handelsstandes sowie des Kleingewerbes zur Förderung von Handel und Gewerbe zusammenwirken sollten. Die Centralstelle erhielt die Aufgabe, „mit der Lage und den Verhältnissen der Gewerbe und des Handels sowie mit den neuen Entwickelungen und technischen Fortschritten auf dem Gebiete derselben sich in fortlaufender Bekanntschaft zu erhalten, über Gebrechen, Hindernisse und Störungen, an welchen die Industrie- und Handelstätigkeit des Landes leidet, und über ein Mittel ihrer Beseitigung Erkundigungen einzuziehen und Erörterungen zu pflegen, den R. Ministerien und Staatsstellen Gutachten in Sachen des Gewerbes und Handels abzugeben und den Gewerbe- und Handelsstand mit ihrem Räte zu unterstützen.“ Der Centralstelle wurden 1854 vier Handels- und Gewerbekammern angeschlossen, die, später in Handels- und Handwerkerkammern getrennt, eine erhebliche Vermehrung erlitten. Endlich wurde durch Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1903 angeordnet, daß auch Vertreter der Arbeiter als Beiräte zu dem Gesamtkollegium der Centralstelle berufen werden.

Die gegenwärtigen Aufgaben der Centralstelle sind derart kompliziert, daß sie hier nur in kurzen Andeutungen wiederzugeben sind. Ihr liegt ob auf dem Gebiete der pflegenden Verwaltung die staatliche Förderung von Gewerbe und Handel, auf dem Gebiete der Verwaltung von Staatshoheitsrechten die in mehreren Paragraphen bezeichnete Tätigkeit. Dies soll erreicht werden durch Beratung der Staats- und Gemeindebehörden in wirtschaftlichen, sozialpolitischen und technischen Fragen, Vermittlung von Wünschen des Gewerbe- und Handelsstandes und Beantragung von Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung bei den zuständigen Behörden; Fürsorge für die Ausbildung und Fortbildung der Handels- und Gewerbetreibenden, sonstige Einwirkung auf die wirtschaftliche und technische Hebung des Betriebes der Gewerbe und des Handels; Fürsorge für die Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen die Vorgänge und Verhältnisse im wirtschaftlichen und sozialen Leben verfolgt, das Material gesammelt und verarbeitet, Vorträge, Wettbewerbe, Ausstellungen veranstaltet, Errichtung von Schulen, Unterstützung von Lehrern und Lernenden vorgenommen, die gewerblichen Vereinigungen, Genossenschaften, Rechtsauskunftsstellen und ähnliches gefördert werden. Für diese Zwecke sind u. a. das Landesgewerbemuseum, Bibliothek und Sammlungen, Fachschulen und gewerbliche Beratungsstellen vorhanden.

Die Organe der Centralstelle sind 1. der Vorsitzende, 2. das Verwaltungskollegium, 3. das Gesamtkollegium. Das Verwaltungskollegium besteht aus dem Vorsitzenden, den hauptamtlich bestellten

Verwaltungs- und technischen Beamten, den neben- und ehrenamtlichen Mitgliedern, den Gewerbeinspektoren. In einigen Fällen sind dann 5 Beiräte zuzuziehen, wovon zwei von den Handelskammern, je ein Vertreter der Handwerkskammern, der Lohnarbeiter und der kaufmännisch-technischen Angestellten sind. Das Gesamtkollegium besteht aus dem Verwaltungskollegium, wozu noch als Beiräte neun Vertreter der Handelskammern, vier Vertreter der Handwerkskammern, vier Vertreter der Lohnarbeiter und vier Vertreter der kaufmännisch-technischen Angestellten hinzutreten.

Die vier Beiräte und ebensoviel Stellvertreter aus den Kreisen der gewerblichen Lohnarbeiter werden vom Ausschuß der Versicherungsanstalt Württemberg gewählt. Wahlberechtigt sind nur die in einem gewerblichen Arbeitsverhältnis stehenden Vertreter der Versicherten. Wählbar sind deutsche, männliche, zum Amt eines Schöffen fähige, in einem gewerblichen Betriebe des Landes beschäftigte Lohnarbeiter, die das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Bei der Wahl der vier Beiräte und ihrer Stellvertreter hat auf die vier Kreise des Landes je ein Beirat und ein Stellvertreter zu entfallen.

Aus der Zusammensetzung ergibt sich, daß die Vertreter der Lohnarbeiter von vornherein zu einer hoffnungslosen Minderheit verurteilt sind und einen besonderen Einfluß nicht haben können. Eine Befriedigung über ihre Tätigkeit kann deshalb auch nicht aufkommen. Dann ist die Art der Wahl und die Beschränkung des Wahlrechts und der Wählbarkeit eine Karikatur auf eine Arbeitervertretung. Um den Einfluß auf die Wahl nicht zu verlieren, waren die Arbeiterorganisationen genötigt, im Ausschuß der Versicherungsanstalt bewährte Vertreter, die reiche sozialpolitische Erfahrungen hatten, durch Lohnarbeiter zu ersetzen, denen oft die Zeit und Gelegenheit fehlte, sich eingehenden Studien hinzugeben. Auch die Beschränkung der Wählbarkeit hindert daran, die in den Gewerkschaften und sonstigen Einrichtungen tätigen unabhängigen und geschulten Vertreter zu bestimmen, die den Unternehmern zur Verfügung stehen. Und weiter bildet das Fehlen einer Arbeitskammer und sonstiger gesetzlicher Interessenvertretung der Arbeiter einen erheblichen Mangel bei der einheitlichen und nachdrücklichen Stellungnahme.

Unter keinen Umständen kann bei der gegenwärtigen Art der Zusammensetzung und der Wahl der Beiräte zur Centralstelle davon die Rede sein, daß sie eine Interessenvertretung der Arbeiter ersetzen können. Mit der Grundlage einer Arbeiterkammer könnten die Arbeitervertreter in der Centralstelle eine bessere Tätigkeit entfalten. Voraussetzung dafür müßte aber sein, daß, wie es auch bei den künftigen Arbeiterkammern selbstverständlich ist, die Kleinlichen Beschränkungen in Wahlrecht und Wählbarkeit beseitigt werden.

Während es sich hier um den planmäßigen, sehr zögernden Ausbau einer seit vielen Jahrzehnten vorhandenen Einrichtung handelt, ist der Beirat der Verkehrsanstalten eine aus den modernen Verkehrsverhältnissen geborene und auf die Wünsche der Volksvertretung hin entstandene Interessenvertretung. Dem vielfach in den Landtagsverhandlungen geäußerten Verlangen entsprechend, wurde durch königliche Verordnung vom 28. Juli 1910 der Beirat geschaffen. Dieser soll aus Vertretern der am Verkehr hauptsächlich beteiligten Bevölkerungskreise gebildet werden. Aufgabe des Beirats ist es, in wichtigen Verkehrsfragen von allgemeiner Bedeutung

gemeinen Gewerkschaftskonferenz vom 12. Dezember, die der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes diene, sagt das neue Blatt unter anderem:

„In den Annalen der Geschichte wird einst der 12. Dezember 1916 als ein Tag von großer Bedeutung verzeichnet stehen und man wird die Organisationen aufzählen, die einstimmig bekundet haben, im Notfalle alle ihre Kraft in den Dienst des Landes zu stellen und dabei wird verzeichnet werden, daß als einzige Vertretung der Eisenbahner der vielangefeindete, nicht anerkannte, nicht gebildete Deutsche Eisenbahnerverband diesen Beschluß mitgefaßt hat.“

„Die Gewerkschaft“, Organ des Gemeindearbeiterverbandes, ist nunmehr 20 Jahre alt geworden. Sie begann ihr Erscheinen am 1. Januar 1897 in einer Auflage von 1000 Exemplaren, hatte es am Schlusse des ersten Jahrganges auf 1450 gebracht, bei Ausbruch des Weltkrieges war die Auflage 58 000 und ist zurzeit 33 000.

Ueber die Berufung Alexander Schlickes in das Kriegsamt schreibt die „Metallarbeiter-Zeitung“:

„Vor einigen Wochen schon wurde in der Presse angedeutet, daß nach Erlaß des Hilfsdienstgesetzes ein Gewerkschaftsvertreter in das Kriegsamt berufen werden sollte und es wurde bereits unser Kollege Schlick als der Erforene bezeichnet. Das Kriegsamt war auch zu diesem Zwecke mit Schlick in mündliche Verhandlungen getreten. Bei einem so verantwortungsvollen Schritte war es Schlick zunächst darum zu tun, sich über die Aufgaben zu vergewissern, die seiner bei der Berufung harrten. Die Bedingungen, unter denen er den Antrag annehmen würde, bestanden vor allem darin, daß er seinen Posten als erster Vorsitzender des Deutschen Metallarbeiterverbandes beibehalten und mit dem Verbandsleiter Verbindung bleiben dürfe. Das wurde als selbstverständlich zugestanden. Eine endgiltige Erklärung behielt er sich vor bis nach Erledigung des Hilfsdienstgesetzes im Reichstag.“

Bei unserer Verbandsinstanzen wurde die Angelegenheit reiflich erwogen. Nachdem der Gesetzentwurf durch den Reichstag vollständig umgearbeitet und verbessert worden war, trugen Vorstand, Ausschuß und Beirat kein Bedenken mehr zu beschließen, daß Schlick der Berufung folge.

Auch die Christlichen Gewerkschaften und Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine haben sich vor der Berufung dahin erklärt, daß sie Schlick als ihren Vertrauensmann im Kriegsamt betrachten würden.

Die Berufung Schlickes ins Kriegsamt ist nun erfolgt und er hat sich bereit erklärt, sie anzunehmen. Er ist dem Direktor der Kriegserfab- und Arbeiterabteilung als Referent für Arbeiterfragen zugeteilt worden.“

Ueber die Tätigkeit Schlickes im Kriegsamt berichtet das gleiche Blatt nach dem „Vorwärts“ unter anderem:

„Er nimmt an den Beratungen der Abteilungsvorstände des R. E. M. D. teil, aus denen die Vorlagen an den Bundesrat und den fünfzehngliedrigen Reichstagsausschuß für den Hilfsdienst hervorgehen. Außerdem sind die Arbeiterfragen, die das Departement beschäftigen, Schlick zur gutachtlichen Äußerung vorzulegen und er hat auch das Recht, alle einschlägigen einzusehen. So ist die Funktion des Gewerkschaftsvertreters in der Tat die einer Centralstelle für alle Arbeiterfragen des Kriegeslebens des deutschen Volkes und wohl auch der von seinen Herren besetzten Gebiete.“

Das Departement selbst gliedert sich in das Kriegserfabamt mit den Abteilungen für allgemeine Befragungen, Freiwillige, Ausländer, Beamte, Ersparwesen, Reichstag und Bundesrat, Statistik, Presse. Noch um-

fangreicher ist das Kriegsarbeitsamt. Es ist geteilt in Ressorts für Arbeitsfragen, Frauen, Kriegsgefangene und feindliche Ausländer, Hilfsdienst, verbündete und neutrale Ausländer, Kriegsbeschädigte, a.-v. und a.-v. Soldaten, Landwirtschaft, Bergbau und Metallhütten, Eisen, Stahl und Maschinen, Chemie, Kriegsgesellschaften und Verschiedenes, häusliche wie Privatverhältnisse.“

Der Porzellanarbeiterverband konnte am 1. Januar auf eine 25 jährige Tätigkeit zurückblicken. Am 25. Oktober 1891 wurde auf einer Tagung in Charlottenburg die Verschmelzung des Reiseunterstützungsverbandes deutscher Porzellanreher und des dem Verbands der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine angehörenden Gewerkvereins der Porzellan- und Glasarbeiter beschlossen. Die Gemeinschaft mit den Gewerkvereinen (S.-D.) wurde aufgehoben, der Anschluß an die Generalkommission der Gewerkschaften erfolgte jedoch erst später. Die Verschmelzung der beiden Verbände wurde am 1. Januar 1892 perfekt und am 1. Januar des folgenden Jahres kam es auch zu einer Verschmelzung mit dem Verbands der Porzellanmaler, allerdings zunächst unter Verzicht auf die Arbeiterinnen, die erst auf Beschluß der Generalversammlung von 1896 einbezogen wurden. Die Mitgliederzahl stieg von 5470 am Schluß des Jahres 1892 auf 16 972 Ende 1913. Das Verbandsvermögen betrug am Schlusse des Jahres 1913 407 522 Mk. gegen 19 488 Mk. Ende 1892. Allerdings hatte die Krankenkasse, später Beihilfefonds, damals 42 066 Mk. Bestand, deren Aufgaben seit 1905 der Verbandskasse übertragen wurden. Die Ausgaben für Unterstützungen betragen in den 25 Jahren: für Streikunterstützung 1 490 127 Mk., Arbeitslosenunterstützung 1 125 737 Mk., für Maßregelungsunterstützung (seit 1899) 102 525 Mk., für Jahrgelder 75 095 Mk., für Umzugsgelder (seit 1899) 52 328 Mark, Krankenunterstützung 943 021 Mk., Sterbegeld 73 499 Mk., Wöchnerinnenunterstützung (seit 1906) 17 389 Mk., der Rechtschutz erforderte 30 320 Mk., für Bildungszwecke wurden ausgegeben 68 991 Mk. Die Gesamtsumme dieser Ausgaben beträgt 3 988 032 Mark, also rund 4 Millionen. — Das Verbandsorgan, „Die Ameise“, feiert in einer gut ausgestatteten, inhaltsreichen Festnummer das Verbandsjubiläum.

Der Zimmererverband zählte am Schlusse des dritten Quartals 18 050 Mitglieder in 640 Zahlstellen gegen 21 253 Mitglieder in 698 Zahlstellen am Schlusse des gleichen Quartals 1915. Der effektive Mitgliederverlust im Kriege wird auf 2344 beziffert.

Kongresse.

Konferenz der französischen Gewerkschaften.

Der französische Gewerkschaftsbund hielt am 24. und 25. Dezember eine Konferenz in Paris ab, auf der 37 Verbände, 39 gewerkschaftliche Vereine und 54 Arbeitsbörser (Partelle) vertreten waren. Vom Auslande waren Vertreter der Gewerkschaften Englands, Belgiens, Spaniens und der Schweiz erschienen. Schweden hatte die Delegation abgelehnt, der norwegische Delegierte war nicht erschienen und die Delegierten der dänischen Gewerkschaften konnten nicht erscheinen, weil die französischen Regierungsorgane ihnen wegen des Verdachts deutschfreundlicher Gesinnung die Pässe verweigerten.*)

*) Die gleiche Haltung hat schon früher die englische Regierung gegenüber dem Genossen Stauning, dem Vorsitzenden der dänischen Sozialdemokratie, bekundet.

Von den ausländischen Gästen hielten Gaspard (Belgien), Barrio (Spanien), Appleton und O'Grady (England) Ansprachen. Appleton betonte die Notwendigkeit der Einigkeit des internationalen Proletariats und Gaspard sprach gegen die Deportationen belgischer Arbeiter. Die Konferenz nahm daraufhin eine Resolution im Sinne von Gaspard an.

Das Hauptinteresse der Konferenz konzentrierte sich nach den vorliegenden Berichten auf die Tätigkeit des Sekretärs Jouhaux und der von ihm geleiteten Centrale des Bundes. Die Zensur hat jedoch die Reden der Opposition arg verstümmelt bzw. ganz unterdrückt. Nur durch einen Vergleich der Konferenzberichte in der „Humanité“ und der „Bataille“ ist es der „F. A.“ möglich geworden, eine Uebersicht über die Verhandlungen zu geben, die jedoch infolge der Zensureingriffe nicht lückenlos ist. Aus der Antwort von Jouhaux geht aber hervor, daß die beiden Hauptredner der Opposition, Bourderon und Merrheim, ihm einen Spiegel seiner Wandlungen vom antimilitaristischen, revolutionären und antiparlamentarischen Syndikalismus, als der er in der gewerkschaftlichen Internationale bekannt war, zu einem gemäßigten Sozialisten und Ministerialisten vorgehalten haben. Die Rede Jouhaux' erscheint uns so bedeutsam für die inneren Wandlungen des französischen Syndikalismus überhaupt während des Krieges, daß wir sie in ihren wesentlichen Teilen nach der Uebersetzung der „F. A.“ hier wiedergeben. Merrheim hatte sich gegen den „Sozialpatriotismus“, die Klassenolidarität, die Regierungsfreundlichkeit und das autoritäre Auftreten und Handeln Jouhaux' und der Mehrheit der Landeszentrale ausgesprochen. Jouhaux antwortete:

„Auf die soeben vernommenen Anklagen antworte ich mit der Stellung der Vertrauensfrage. Die Konferenz soll entscheiden, ob ich noch des Vertrauens des Gewerkschaftsbundes würdig bin. Habe ich Fehler begangen, so werde ich mein Amt niederlegen. Die Anklagen gegen mich beruhen jedoch nicht auf Tatsachen, sondern auf Schlussfolgerungen aus meiner Stellung zum Kriege.“

Meine Handlungen gehen von der Ueberzeugung aus, daß Frankreich nicht der Urheber dieses Krieges sei und daß es keine Eroberungspläne habe. Deshalb haben wir uns an den verschiedenen amtlichen Kommissionen beteiligt, die den Zweck haben, das Kriegselend der Arbeiterklasse zu lindern oder deren Interessen wahrzunehmen. Wir waren Delegierte der Nation. Ich wollte damals von meinem Posten als Sekretär des Gewerkschaftsbundes zurücktreten, aber die Verwaltung lehnte es ab, meinen Rücktritt zu bestätigen. Man hat mir ferner vorgeworfen, daß ich nach Italien fahren wollte, um dort Kriegspropaganda zu treiben. Es ist wohl wahr, daß ich aus Italien die Einladung erhalten habe, um in Mailand über die internationale Lage zu sprechen, aber der Gewerkschaftsbundesausschuß sprach sich gegen die Reise aus und ich bin zu Hause geblieben. Allerdings fuhr ich zur Londoner Konferenz der alliierten Sozialisten (Februar 1915), an dem die englischen Gewerkschaften nicht teilnahmen, aber ich befand mich dort unter Sozialisten und arbeitete dort an der Resolution mit, die die Grundlagen des Friedens formulierte. Nicht ich, sondern Ramsay MacDonald hat den Satz in die Resolution hineingebracht, daß „ein Sieg des deutschen Imperialismus das Ende der europäischen Demokratie bedeuten würde“. Dann habe ich die Organisierung der Leebser Konferenz in die Hände genommen, die von der C. G. T. gutgeheißen wurde. Diese Konferenz bezweckte keineswegs, die Arbeiterinternationale zu spalten, sondern nur die Arbeiterklausein für den Friedensvertrag vorzubereiten. Merrheim und Bourderon werfen mir vor, daß ich die internationale proletarische Soli-

darität und den Klassenkampf verleugnete. Genossen! Wir sollten doch endlich aufhören, die Opfer schöner Worte zu sein. Habe ich mich je gegen die Organisation der Arbeiterklasse ausgesprochen? Allerdings bin ich dafür, daß die Arbeiter in den Fabriken und Werkstätten ihre Ausschüsse haben, um mit den Unternehmern über alles, was die Arbeiterinteressen betrifft, zu diskutieren. Aber hindert denn eine Diskussion mit den Unternehmern die nötige Aktion der Arbeiter? Und soll nur deshalb gestreift werden, um den Klassenkampf zu dokumentieren? Keine einzige Organisation ist auf eine derartige Idee gekommen. Der Klassenkampf ist nur beständig, wenn man mit Unternehmern zu tun hat, die gar nicht verhandeln wollen. Der Klassenkampf nimmt einen ruhigen Charakter an, wenn beide Parteien Vernunftgründen zugänglich sind. Der Klassenkampf ist konstruktiv, wenn er den Arbeitern dazu verhilft, einen Anteil an der Fabrikleitung zu erhalten. Auf dieses Ziel müssen wir hinarbeiten. Die Arbeiterklasse ist reif dazu. Das habe ich auf dem Bankett der Unternehmer, bei dem André Lebou präsierte, auseinandergesetzt. Dieses Ziel wird auch in anderen Ländern formuliert. Es läßt sich mit einem Worte erklären: Wirtschaftliche Demokratie. Und daraus einen Strich drehen zu wollen und uns anzulagen, daß wir die Arbeiter vom Wege des Klassenkampfes ablenken und sie ins Schlepptau der sozialistischen Partei nehmen lassen, ist ein Unsinn. Die Arbeiterbewegung muß selbständig handeln, oder sie wird verschwinden. Und sie kann nur wirken, wenn sie mit den wirklichen Verhältnissen rechnet. Die Arbeiterklasse muß sich von Formeln, großen Worten und Parolen befreien. Wir handeln im Sinne von Jaurès, der einmal im Parlament sagte: „Der französische Arbeiter ist politisch souverän, wirtschaftlich ein Sklave. Wir streben nun dahin, ihn auch wirtschaftlich souverän zu machen.“ Das heißt: die politische Demokratie muß auf das Wirtschaftsleben ausgedehnt werden. Ich schließe. Möge die Konferenz über mich urteilen.“

Die so motivierte Haltung Jouhaux' wurde von der Konferenz mit 99 Stimmen gegen 26 bei 12 Stimmenthaltungen gebilligt. Drei Organisationsvertreter waren abwesend.

Die starke Betonung solcher gewerkschaftlichen Grundsätze, wie sie von der überwiegenden Mehrheit der gewerkschaftlichen Internationale angehörenden Landesorganisationen bisher vertreten wurden, durch Jouhaux, und ihre Billigung durch eine so starke Mehrheit der französischen Gewerkschaftsvertreter verspricht Gutes für eine künftige Verständigung.

Die Konferenz beschäftigte sich sodann mit der Friedensaktion. Von den Ausführungen Jouhaux' zu dieser Frage, der bestritt, die gewerkschaftliche Internationale sprengen zu wollen, zitieren wir folgenden Satz:

„Wir sind bereit, auf einem internationalen Friedenskongreß zu erscheinen, um über den Frieden zu beraten. Wir sollen erklären, daß, wenn man das Internationale Sekretariat neutralisieren will; wenn die Deutschen einwilligen, durch euch, Genossen von der Schweiz, einen internationalen Kongreß einzuberufen, wir bereit sind, der Einberufung zu entsprechen: das ist es, was wir heute abend sagen müssen.“

Nach beendigter Diskussion nahm die Konferenz einstimmig die folgende Entschließung an:

„Wir nehmen Kenntnis von der Note des Präsidenten der Vereinigten Staaten, die die kriegsführenden

Bis zum Beginn des Jahres 1916 wurde von 16 Verbänden (darunter Landarbeiter und Bergleute) eine Erhöhung des Lohnes durchgesetzt. Die Gesamtzahl der in den betreffenden Berufen beschäftigten Personen wird auf rund 124 500 angegeben. Davon waren 33 500 in modernen Gewerkschaften organisiert. Der finanzielle Effekt dieser Lohnbewegungen für die Mitglieder wird auf 115 600 Gulden pro Woche berechnet.

Ein größerer Teil des Berichts ist der provisorischen Arbeitslosenversicherung gewidmet, die auf Veranlassung der Centrale vom damaligen Landwirtschaftsminister Treub unter Anlehnung an die bereits bestandenen örtlichen Arbeitslosenversicherungen (Genter System) auf eine große Anzahl Gemeinden ausgedehnt wurde. Es kamen dabei zur Auszahlung in der Zeit vom 1. September 1914 bis 30. April 1916 insgesamt 4 113 419,40½ Gulden; davon aus Mitteln des Reiches: 2 035 229,87; der Gemeinden: 1 567 545,68; der Gewerkschaften: 510 643,85½ Gulden. Diese „Notregelung Treub“, wie die provisorische Ausbreitung der Arbeitslosenversicherung genannt wird, ist zwar am 30. April 1916 aufgehoben worden, da wieder normale Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt eingetreten waren; die modernen Gewerkschaften hatten aber schon beim Bekanntwerden der Aufhebungsabsichten auf ihrem außerordentlichen Kongress im November v. J. nachdrücklich einen Ersatz durch definitive Einführung einer Arbeitslosenversicherung für das ganze Land unter gleichzeitiger Vorlage eines die Forderungen der Arbeiter enthaltenden Organisationsplans gefordert. Der Erfolg bleibt noch abzuwarten.

Durch den Krieg in den Hintergrund gedrängt wurde die in besserer Vorbereitung gestandene großzügig angelegte Agitation für den Zehnstunden-Maximalarbeitstag. Ebenso die Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Krankenversicherungswesens, das in Holland noch sehr im argen liegt, weil eine Versicherungspflicht noch nicht besteht und die privaten Kassen zum größten Teil reine Geschäftsunternehmen sind. Es muß jedoch bemerkt werden, daß diese Bestrebungen nicht von den Gewerkschaften selbständig geführt wurden, sondern von einem selbständigen Komitee, dem die Hilfe der Gewerkschaften zugesagt war. Eingehend wird auch über das internationale Gewerkschaftssekretariat berichtet.

Aus den Verhandlungen des Kongresses sei folgendes hervorgehoben:

In seiner Eröffnungsrede verwies Genosse Ludegeest auf den geringen Prozentfuß weiblicher Mitglieder (4½ Proz.), obwohl die gewerbliche Frauenarbeit auch in Holland merklich zunahm. Das Problem, die Arbeiterinnen in stärkerem Maße für die Organisation zu gewinnen, werde demnächst ernsthaft in die Hand genommen werden. Desgleichen auch die Frage der Jugenderziehung. Die 3000 jugendlichen Aspiranten, die der N. B. B. zählt, sei zwar erfreulich, aber doch ungenügend. Auch die gegenseitige Pflichtmitgliedschaft, wie sie in einigen korporativen Tarifverträgen Eingang gefunden habe, werde einem ernsthaften Neustudium unterworfen werden müssen, da dieses System auf die Dauer sich nicht als ratsam erwiesen habe.

In der Debatte über den Geschäftsbericht kam es nebenbei zu einer Auseinandersetzung über die Stellung zu den christlichen Gewerkschaften. Der Wortführer des Zigarrenarbeiterverbandes, welcher letzterer seine Mitglieder hauptsächlich im überwiegend katholischen Süden des Landes zu mustern hat, warnte vor der zutage tretenden

Selbstzufriedenheit über die erreichte Mitgliederzahl der modernen Gewerkschaften. Dieser stünde nämlich die bedeutende Tatsache gegenüber, daß die christlichen Verbände es inzwischen auf insgesamt rund 60 000 Mitglieder gebracht hätten. Noch seien die christlichen Verbände, speziell die katholischen, zwar demokratisch, zeitweise geberdeten sie sich revolutionär; aber wer die Ziele des Katholizismus kenne, wisse auch, daß die katholischen Arbeiterverbände sich eventuell von der Geistlichkeit gegen die modernen Gewerkschaften gebrauchen ließen. — Diese skeptische Auffassung wurde von einigen anderen Rednern, darunter zwei von der Centralleitung, nicht geteilt. Das Erstarken der christlichen Gewerkschaften ist nach ihrer Meinung lediglich die natürliche Folge der erhöhten und erfolgreichen Agitation der modernen Verbände; zum guten Teil auch, so meinte Ludegeest im Schlußwort, der Einführung der provisorischen Arbeitslosenversicherung zuzuschreiben, die die christlichen Verbände verstanden hätten, sich nutzbar zu machen. Der Kammerabgeordnete v. d. Tempel (ehemaliger Sekretär der Centrale und noch beratendes Mitglied derselben) gab den Optimisten eindringlich zu bedenken, nicht ruhig zu warten, bis die christlichen Arbeiter „losgischerweise“ von selbst zu den modernen Verbänden herüberkommen, sondern daß man schon jetzt ernsthaft bestrebt sein müsse, sie zu gewinnen. Je stärker die christlichen Verbände würden, desto besser könnten sie ihr Unterstützungsweesen ausbauen und um so fester würden sie dadurch ihre Mitglieder an sich fesseln.

Auch die Neutralitätspolitik der Centrale wurde von einigen Rednern moniert. Speziell wurde gerügt, daß die Centralleitung die Verbände nicht zur Beteiligung am Protest gegen die vorjährige Landsturmvermehrungsvorlage aufgefordert und sich auch gegenüber einem Angebot von Frauenwahlrechtspropagandaartikeln ablehnend verhalten hat. Dieser Kritik trat v. d. Tempel und in seinem Schlußwort Ludegeest mit Bestimmtheit entgegen. Es wurde auf die notwendige Arbeitsteilung zwischen Partei und Gewerkschaften verwiesen. Vornehmlich daß die moderne Gewerkschaftsbewegung in den zehn Jahren seit ihrem Abrücken von der alten anarchistisch-syndikalistischen Richtung ihre glänzende Entwicklung vernehme, die von ihr beobachteten Reserven gegenüber rein politischen Problemen zu danken habe. (Bei Gründung des N. B. B. am 1. Januar 1906 zählte man 11 Verbände mit insgesamt 18 960 Mitgliedern. D. B.)

Lebhaft wurde am zweiten Verhandlungstage über Grenzstreitigkeiten debattiert, entstanden aus dem durch den Krieg bedingten vorübergehenden Berufswechsel vieler Mitglieder. Man beauftragte schließlich eine Kommission mit dem Ausarbeiten eines möglichst alle Teile befriedigenden Verständigungsvorschlags. — Auf erheblichen Widerspruch stieß das Referat des Prof. de Boors, Leiter des „Arbeitslosenrats“, über die Entwicklung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und ihre Bedeutung für die Gewerkschaften. Mit Ausnahme des Vertreters der Landarbeiter, der die öffentliche Vermittlung an Stelle der in der Landwirtschaft noch stark verbreiteten Gesindemärkte dringlichst heischte, sprachen sich alle Redner mehr oder minder reserviert über die Sache aus. Freilich weniger aus Prinzip als auf Grund der mit den gemeindlichen Arbeitsbörsen bisher gemachten Erfahrungen. Dabei spielte die Verkopplung der provisorischen Arbeitslosenversicherung mit den Arbeitsbörsen eine wichtige Rolle. Der zuständige Minister hatte nämlich angeordnet, daß niemand ein

Nationen einladet, die Bedingungen bekanntzugeben, unter denen der Krieg ein Ende nehmen könnte. Wir verlangen von der französischen Regierung, die Note im günstigsten Sinne zu beantworten und gleichzeitig die Initiative zu ergreifen, bei ihren Verbündeten im gleichen Sinne zu wirken, um die Stunde des Friedens zu beschleunigen. Wir erklären, daß der Bund der Nationen, der eine der Sicherungen eines endgültigen Friedens ist, nur zustandekommen kann, wenn die Unabhängigkeit, die Gebietsunverfehrtheit und die politische wirtschaftliche Freiheit aller Nationen, der großen wie der kleinen, gesichert sind. Die auf dieser Konferenz vertretenen Organisationen verpflichten sich, diese Idee zu unterstützen und sie unter den Arbeitermassen zu verbreiten, um der unsicheren und zweideutigen Lage, die nur der geheimen Diplomatie nützt und gegen die sich die ganze Arbeiterklasse erhebt, ein Ende zu machen."

Die Konferenz beschloß sodann, den auf der Leodiser Konferenz angenommenen Arbeiterklauseln zum künftigen Friedensvertrage zuzustimmen; jedoch ist die dort festgesetzte zehnstündige Arbeitszeit in eine achttündige zu ändern.

In bezug auf Arbeiterschutzgesetze sprach sich die Konferenz für die Einführung der Invalidenversicherung aus.

Das Bild, das uns die Weihnachtskonferenz der französischen Gewerkschaften nach den vorliegenden Berichten liefert, ist ein recht erfreuliches. Wir sehen die französischen Gewerkschaften ähnliche gewerkschaftliche Grundzüge billigen wie die, die wir vertreten, und wir dürfen mit Genugtuung feststellen, daß sie, die wirklichen Arbeiterorganisationen Frankreichs, im Gegensatz zu den die Niederlage Deutschlands fordernden sozialistischen Literaten und Schönrednern ihres Landes, offene Augen für die Notwendigkeit einer Verständigung unter den kriegsführenden Völkern haben. Das in ihrer Resolution enthaltene Friedensprogramm entspricht der Auffassung, die von der deutschen Arbeiterchaft während des ganzen Krieges vertreten wurde und die schon in der Erklärung unserer Reichstagsfraktion vom 4. August 1914 nachzulesen ist. Auf dieser Grundlage erscheint eine Verständigung zwischen den Arbeitern Frankreichs und Deutschlands leicht möglich. Die akademischen Führer der französischen Sozialdemokratie, die ihre Partei noch im Banne des Chauvinismus und der Annexionspolitik festzuhalten vermögen, werden diese Verständigung vielleicht noch eine Weile hintertreiben können, aber auch in Frankreich wird schließlich die Vernunft siegen.

Vom holländischen Gewerkschaftskongress.

Mit einiger durch die Kriegsumstände verursachten Verspätung hielten die holländischen modernen Gewerkschaften am 16., 17. und 18. Oktober in Amsterdamm ihren 8. regulären Kongress ab.

Der Geschäftsbericht umfaßt die Zeit vom 1. Januar 1914 bis 1. Januar 1916. Die Mitgliederzahl stieg von 84 434 am 1. Januar 1914 auf 87 611 am gleichen Datum 1915 und auf 100 361 am 1. Januar 1916. Und diese Zahl war, wie der Vorsitzende, Genosse Dubegest in seiner Eröffnungsrede berichtete, am 1. Oktober d. J. bereits auf 121 478 angewachsen. Ein Resultat, auf Grund dessen Dubegest die Zubericht aussprach, daß das Jahr 1916 den

stärksten Mitgliederzuwachs seit Bestehen der holländischen modernen Gewerkschaftsbewegung erbringen werde. Die Zahl der angeschlossenen Verbände war am Ende der Berichtszeit die gleiche als zu Beginn, nämlich 35. Neu hinzukamen die Gold- und Silberschmiede und die Wagen- und Karosseriarbeiter, während der Verband der Klempner und Rohrleger sich dem Metallarbeiterverband anschloß und der Verband der Hausangestellten einging.

Auch in finanzieller Beziehung ist ein erheblicher Fortschritt zu verzeichnen, wenn man vom Diamantarbeiterverband absieht, der andauernd mit großer Arbeitslosigkeit und folglich mit geringeren Einnahmen und größeren Ausgaben (für Arbeitslosenunterstützung) zu rechnen hatte. Der Beitragseinnahme von 1 014 444,18 Gulden in 1913 stehen nämlich für 1914 nur 854 873,10½ und für 1915 832 386,16½ Gulden gegenüber. Bei Ausschaltung der Einnahmen des Diamantarbeiterverbandes ergibt sich eine Gesamteinnahme von 525 841,63 Gulden für 1913, 605 816,20½ für 1914 und 633 434,26½ Gulden für 1915. Eine nicht minder günstige Entwicklung wird bezüglich des Vermögensstandes der Verbände berichtet. Während der beiden Krisenjahre stieg das Gesamtvermögen der Verbände (unter Ausschaltung des Diamantarbeiterverbandes) von 213 752 auf 326 655,09½ Gulden, also um über 100 000 Gulden oder rund 53 Proz.

Im allgemeinen Teil des Geschäftsberichts wird an den im Juli 1914 stattgefundenen Kongress erinnert und an die vielversprechenden Fortschritte, die die Bewegung bereits auch im ersten Quartal jenes Jahres zu verzeichnen gehabt hatte. Die damals gehegten Hoffnungen seien durch den neun Tage später ausgebrochenen Weltkrieg plötzlich zerstört worden. Wir erfahren ferner, daß der Vorstand der sozialdemokratischen Arbeiterpartei in einer am 1. August abgehaltenen Sitzung, zu der der Vorstand der Gewerkschaftscentrale eingeladen war, den Vorschlag gemacht, gemeinsam eine internationale Demonstration in Paris zur Verhütung des Krieges zu beantragen; daß man diesem Vorschlag aber nicht beigetreten sei, weil die Spannung um jene Zeit bereits eine derartige gewesen, daß eine solche Demonstration kaum noch zustande kommen, jedenfalls aber nichts mehr am Lauf der Dinge würde ändern können.

Eingehend werden die Maßnahmen geschildert, die nach Kriegsausbruch von der Centrale empfohlen wurden; so z. B. die Unterstützungssätze je nach dem Vermögensstande und den sonstigen in Frage kommenden Verhältnissen zu mindern. Die Ratsschlüsse wurden befolgt. Soweit die Verbände bei teilweiser Beschäftigung Beitragsminderungen gestatteten, konnten diese Maßnahmen alsbald wieder eingezogen werden. Die Verbandsorgane einiger Gewerkschaften, die unter dem ersten Eindruck des Krieges und der vermeintlichen Kriegsgefahr für das eigene Land in kleinerem Umfange erschienen, konnten nach kurzer Zeit wieder im früheren Format herausgegeben werden. Einzelne Gewerkschaften vermochten im Laufe der Berichtszeit den Mitgliederbeitrag zu erhöhen.

Neben den Vorsichtsmaßnahmen zur Sicherung der Existenz der Verbände war gleichzeitig Abwehr gegen die vielfach von den Unternehmern vorgenommenen Lohnminderungen notwendig, mit dem Resultat, daß die alten Löhne bald wiedererlangt wurden und andere Unternehmer, die bereits die gleiche Absicht angekündigt hatten, von ihrem Vorhaben ablassen. Alltätlich konnten die Gewerkschaften, gedrängt durch die zunehmende Teuerung des gesamten Lebensunterhalts, wieder zum Angriff übergehen.

*) Dieser Satz ist im Bericht der „Bataille“ von der Senfur gestrichen, aber im Bericht der „Humanité“ stehen gelassen.

Recht auf die Versicherung resp. auf Unterstützung aus den Arbeitslosenkassen habe, wenn er sich nicht zugleich bei der Arbeitsbörse eintragen lasse und sich deren Kontrolle unterwerfe. Daß dies auch von Organisierten verlangt wurde, für die eine gemeinsame tarifliche Stellenvermittlung besteht und für die die Arbeitsbörsen gar nicht in Betracht kommen, hat in den betreffenden Berufen viel böses Blut gemacht. Auch die Unsicherheit über das Verhalten der Arbeitsbörsen bei Streiks und Aussperrungen wurde hervorgerufen. Ein Mitglied des Vorstandes sowie der Referent betonten demgegenüber, daß die meisten Bedenken praktischer Art seien, die in dem Maße ausgeräumt werden könnten, in welchem die Arbeiter Einfluß auf Gestaltung und Verwaltung der Arbeitsbörsen erstrebten und erlangten.

Den Schluß der Verhandlungen bildete ein Referat des Genossen Ludegeest über den internationalen Gewerkschaftsbund während des Krieges, der die neuerdings wiederholten Versuche erwähnte, den Sitz des I. O. S. von Berlin zu verlegen und die Hoffnung aussprach, daß auch diese Versuche scheitern möchten.

Paul Wolf, Haag.

Einigungs- und Tarifämter.

Gemeinschaftsarbeit der Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen im Malergewerbe.

Die wirtschaftlichen Begleiterscheinungen des Krieges haben auch die Organisationen des Malergewerbes schon mehrfach zu gemeinsamen Aktionen zusammengeführt. Die geringe Bautätigkeit, besonders von großstädtischen Wohnhäusern, weit mehr aber eine das Malergewerbe berührende, fast nur noch die größte Einfachheit bevorzugende Geschmacksrichtung verminderten schon vor dem Kriege Zahl und Umfang der vorliegenden Aufträge recht erheblich. Statt reicherer Ornamentik in früheren Stilarten wurde fast nur noch in einfachen Farbönen, meist weiß, getrichen und dies, wenn überhaupt, mit einfachsten Verzierungen versehen. Nebenher ging aber auch noch ein Rückgang der Qualität der Arbeiten. Ganz naturgemäß litt unter dieser seit etwa zwei Jahrzehnten andauernden Entwicklung der kunstgewerbliche und fachtechnische Stand des ganzen Gewerbes und die berufliche Leistungsfähigkeit seiner einzelnen Teile. Dies allein schon wegen der mangelnden Gelegenheit zu kunstgewerblicher Betätigung und wegen des dadurch fehlenden Anreizes und Bedürfnisses zu gründlicher Durchbildung der heranwachsenden Generation. Selbst bei den früher sorgfältigsten vorbereiteten und peinlichst sauber hergestellten einfacheren Oelfarbenanstrichen und Ladiierungen ist eine oberflächliche Bearbeitung eingerissen. Daneben führen einige Künstler an hervorragenden Arbeiten für öffentliche Zwecke oder an ganz besonderen Luxusobjekten größere Arbeiten aus. So sind denn durch die hier skizzierte Entwicklung zahlreiche tüchtige Arbeitskräfte nach und nach kaltgestellt, verdrängt oder zu den gewöhnlichsten Arbeiten gezwungen worden. Nicht ganz ohne Einfluß bei alledem war auch die Entwicklung der Druckverfahren und das damit verbundene Emporkommen der Tapetenindustrie, mit deren Produkten man in zunehmendem Maße Wände und sogar Decken beklebte. — Es traten im Laufe der Zeit ferner mehr als sonst bei größeren Arbeiten sogenannte Generalunternehmer auf; meist Architekten oder größere Baufirmen, zu denen sich die Malermeister vielfach im Verhältnis

eines Zwischenunternehmers und in mehr oder weniger großer Abhängigkeit befinden. Auch gewisse Farbenwerke übernehmen beim Verkauf von Spezialprodukten nicht selten Anstreicharbeiten, besonders an eisernen Brücken, Hallen usw. Auch größere Industriebetriebe und staatliche und städtische Verwaltungen beschäftigen Maler- und Anstreichergehilfen in ihren Betrieben.

Selbstverständlich hat die gekennzeichnete Entwicklung auch die wirtschaftliche Lage, insbesondere der Gehilfen des Malergewerbes stark beeinträchtigt. Deren Lohnverhältnisse hielten trotz aller Anstrengungen der beteiligten Organisationen nicht gleichen Schritt mit denen in anderen sonst gleichartigen Berufen. Dazu kommt die Unsicherheit der Arbeitsverhältnisse und die periodisch auftretende ganz erhebliche Arbeitslosigkeit der Maler, trotzdem diesem Uebelstand durch besondere Maßnahmen — Velebung der sehr wohl möglichen Winterarbeit usw. — bis zu einem gewissen Grade gesteuert werden konnte.

Auch diese ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse müssen auf die berufliche Leistungsfähigkeit des Gewerbes zurückwirken; sie müssen vor allem den Mangel an Lehrlingen noch erhöhen und den oben erwähnten für das Malergewerbe ungünstigen Modernisierungen Vorstoß leisten.

Auch die Entwicklung eines nichts weniger als segensreich wirkenden Kleinmeistertums ist insbesondere durch die ungenügenden Lohn- und unsicheren Beschäftigungsverhältnisse gefördert worden.

Der Krieg hat dem Malergewerbe große Opfer auferlegt. Das Malergewerbe hat keinen nennenswerten Anteil an Kriegsaufträgen. Es ruhen die Arbeiten auf Neubauten der verschiedensten Art; auch die Erneuerungsarbeiten bei Privaten und für Behörden wurden fast völlig eingestellt. Alle größeren Bauprojekte, die bis auf den Innenausbau fertig waren, wurden bei Kriegsausbruch eingestellt, weil sie plötzlich meist für militärische und Kriegshilfszwecke, zu Lazaretten usw. umgewandelt wurden. Die Eigentümer von Mietshäusern hielten wegen Kredit Schwierigkeiten und Mieteverlusten, und die kapitalkräftigen Auftraggeber von Befürchtungen für die Zukunft erfaßt, mit der Vergabung von Arbeiten zurück. Dazu kam im Laufe der Zeit ein durch die englische Blockade hervorgerufener Mangel und dadurch bedingte Verteuerung der wichtigsten Produktionsstoffe, wie Leinöl, Terpentin usw., ferner Beschlagnahmungen dieser und anderer Stoffe und deren Ersatzmaterialien, und seit Oktober 1915 verschiedene Anstreichverbote.

Unter dem Druck dieser Verhältnisse ist ein ganz erheblicher Teil Malergehilfen in andere Industrien übergetreten, insbesondere als Ladiierer und Anstreicher in Maschinenfabriken verschiedener Art, vielfach, um wahrscheinlich überhaupt nicht wieder zum Malergewerbe zurückzukehren. Nach dem Kriege aber, und wenn die Materialschwierigkeiten nicht mehr bestehen, kann mit einer recht günstigen Geschäftstätigkeit gerechnet werden, hervorgerufen unter anderem durch den zu erwartenden Kleinwohnungsbau, den Wiederaufbau zerstörter Orte, besonders aber durch zahlreiche unterbliebene, nach Friedensschluß aus den verschiedensten Gründen unausschießbar werdende Erneuerungsarbeiten. Denn gewisse Fußflächen, Holz- und Eisenteile erheischen in kürzeren, nun schon viel zu lang gewordenen Perioden neue Oel- oder Kalkfarbenanstriche, sollen sie nicht dem Verfall ausgehört sein.

So taucht denn für die Zukunft die Gefahr eines empfindlichen Mangels an genügend geeigneten Arbeitskräften, eines ausreichenden gewerb-

lichen Nachwuchses auf. Ferner ist die baldige Beschaffung der erforderlichen Produktionsstoffe, die Belebung der Arbeitsgelegenheit auch in den sonst mit Arbeiten nicht bedachten Perioden (vor allem im Winter), die richtige Verteilung der Arbeitskräfte durch eine gut funktionierende Arbeitsvermittlung und die Bekämpfung einer dem Gewerbe schädlichen Preisgestaltung unter anderem jetzt mehr als sonst zur unbedingten Pflicht geworden.

Von dieser Erkenntnis geleitet, ersuchte der Vorstand des Verbandes der Maler die Unternehmerorganisationen des Malergewerbes, zu den erwähnten Fragen Stellung zu nehmen und in einer Konferenz Richtlinien für die notwendig gewordene gemeinsame Tätigkeit festzusetzen.

Diesem Vorgehen schlossen sich die anderen Gehilfenorganisationen an. Nach längeren Vorbereitungen fanden am 29. und 30. November in Berlin Beratungen zwischen Vertretern der Gehilfenorganisationen und des Arbeitgeberverbandes für das Malergewerbe statt. Auch der Bund Deutscher Dekorationsmaler war vertreten, während der Westdeutsche Malermeisterverband eine Vertretung abschnitt. Nach eingehenden Verhandlungen wurden folgende Richtlinien festgesetzt, die sich die Arbeitgeber- und Gehilfenorganisationen durchzuführen verpflichteten:

1. Die Sicherung und Ausbildung eines körperlich und beruflich leistungsfähigen gewerblichen Nachwuchses a) durch die Pflege einer planmäßig wirkenden Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung möglichst durch städtische oder gemeinnützige Einrichtungen; b) durch die eine genügende Ausbildung ermöglichende Verteilung der vorhandenen Lehrlinge auf geeignete Betriebe; c) durch Unterstützung der Handwerkskammern bei der Pflege und Ueberwachung des Lehrlingswesens; d) durch eine den bestehenden Verhältnissen angemessene Entschädigung.

2. Die Hebung der sachlichen Leistungsfähigkeit der Lehrlinge und Gehilfen im Malergewerbe a) durch Errichtung, Ausbau und Förderung von Kunstgewerbe-, Fach- und Fortbildungsschulen, die den gewerblichen und technischen Bedürfnissen und Anforderungen des Malergewerbes entsprechen; b) durch Beschaffung einer hinreichenden Zahl von Schülerfreistellen für mittellose Berufsangehörige; c) durch die Einrichtung von Kursen für Sonderfächer (Zeichnen, Holz-, Marmor-, Christmalen, neuzeitliche Arbeitsweise und anderes mehr), für Materialkunde usw.; d) durch die Förderung und den Ausbau einer allen Anforderungen des Gewerbes entsprechenden fachgewerblichen Presse.

3. Die Förderung des Bedürfnisses nach gebiegener Arbeit und größeren kunstgewerblichen Ansprüchen an das Malergewerbe durch allgemeine Aufklärung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Hauskundschaft, durch Bekämpfung einer Geschmacksbildung, die eine stärkere Betätigung des Malergewerbes auslösen kann.

4. Rechtzeitiges Wirken bei den zuständigen Behörden und in Betracht kommenden Fabrikanten und Händlertreibern für die Beschaffung der erforderlichen Rohstoffe durch Aufhebung von Beschlagnahmungen und genügende Einfuhr.

5. Die Förderung des Wiederauflebens der Geschäftstätigkeit und die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit nach Kriegsabschluss durch planmäßiges und rechtzeitiges Wirken bei den in Betracht kommenden Architekten, der Hauskundschaft usw.

6. Die planmäßige Verteilung der vorliegenden Arbeiten auf alle Zeiten des Jahres, durch aufklärendes Wirken in der Öffentlichkeit und bei den Auftraggebern über die Möglichkeit und besondere Zweckmäßigkeit der Herstellung von Malerarbeiten auch in den Wintermonaten.

7. Beschaffung etwa notwendiger Arbeitskräfte und deren Verteilung auf die verschiedenen Teile des Reiches unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Ausland.

8. Ausbau und Verallgemeinerung einer geregelter Arbeitsvermittlung durch Förderung unparteiisch tätiger Nachweise, die unter dem notwendigen Einfluß der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände stehen, und bei deren Tätigkeit der Grundsatz maßgebend sein soll, daß die beruflichen Sonderheiten des Gewerbes genügend gewürdigt werden.

9. Bekämpfung der Preisunterbietung und Förderung einer Preisgestaltung, die Meistern und Gehilfen eine angemessene Lebenshaltung sichert, a) durch Besserung des Verbindungswesens, insbesondere durch Einwirkung auf die Ausschreibungsbedingungen, Ausführungs-, Beaufsichtigungs- und Abnahmenvorschriften; b) durch Bestrebungen, die dem Geist des § 10 des Reichstarifvertrages für das Malergewerbe entsprechen.

Zur Durchführung der vorstehenden Vereinbarungen erklären die beteiligten Meister- und Gehilfenverbände es für eine zwingende Pflicht, daß jeder Meister und Gehilfe einem dieser Verbände als Mitglied angehört. Diese Richtlinien, zu denen noch besondere Ausführungsbestimmungen vereinbart werden sollen, unterliegen noch der Bestätigung der örtlichen Arbeitgeberorganisationen. Ihre Ausführung wurde den beiderseitigen Verbandsvorsitzenden übertragen, denen bei besonderen Anlässen eine Kommission von je drei Personen beigegeben ist.

Zu diesen Richtlinien sollen noch besondere Ausführungsbestimmungen vereinbart werden. Ihre Ausarbeitung wurde den beiderseitigen Verbandsvorsitzenden übertragen, denen bei besonderen Anlässen eine Kommission von je drei Personen beigegeben ist.

Dito Streine.

Arbeiterversicherung.

Die Unfallverhütung in der Kriegszeit.

Der Schutz der Arbeiter gegen Betriebsunfallgefahren ist gegenwärtig im wesentlichen den Berufs-genossenschaften übertragen. Das Reichsversicherungsamt hat während des Krieges die Berufs-genossenschaften wiederholt aufgefordert, der Unfallverhütung erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken, da gerade durch den Krieg der Mensch als „lebendige Wertquelle“ eines besseren Schutzes bedürfe. Was ist nun daraufhin geschehen? Eine Durchsicht der jetzt vollzählich erschienenen Berichte der Berufs-genossenschaften über das Jahr 1915 ergibt, daß der Unfallchutz meist geringer geworden ist, jedenfalls aber noch sehr viel zu wünschen übrig läßt.

Bei der Nahrungsmittelindustrie-Berufs-genossenschaft wurde die Ueberwachungstätigkeit nur von einem einzigen Beamten ausgeübt. Von den 34 842 Betrieben der Genossenschaft konnten deshalb nur 576 revidiert werden. Der Bericht bemängelt, daß eine Anzahl preussischer Gewerbeinspektoren es an der nötigen Unterstützung der technischen Aufsichtsbeamten fehlen ließen. Bei der Fuhrwerks-Berufs-genossenschaft wurden von 33 763 versicherten Betrieben 4394, mithin 13 Proz., einer Prüfung unterzogen. Das ist gegenüber 1904 ein erheblicher Rückgang. Der Bericht hält es für nötig, ausdrücklich hervorzuheben, daß man mit gutem Erfolge dazu übergegangen sei, die Betriebsbesichtigungen ohne vorherige Anmeldung vorzunehmen. Durch die notwendig gewordene zahlreiche Einstellung ungenügend vorgebildeter Hilfskräfte seien erhebliche Unfallgefahren erwachsen. Bei der Tiefbau-Berufs-genossenschaft ging

die Zahl der revidierten Betriebe von 4238 im Jahre 1914 auf 3192 im Jahre 1915 zurück. Vier der technischen Aufsichtsbeamten stehen im Felde. Bei der Bekleidungsindustrie = Berufsgenossenschaft verminderte sich die Zahl der Betriebsbesichtigungen von 1771 im Jahre 1914 auf 1006 im Jahre 1915. Im Berichtsjahr waren 2640 Anordnungen von Schutzvorrichtungen und sonstigen Schutzmaßnahmen nötig; es entfielen demnach auf jeden besichtigten Betrieb 2,6 Verstöße. Die Betriebsunternehmer sind mit der Forderung nach einer Erleichterung der Unfallverhütungsvorschriften hervorgetreten und haben das mit dem Mangel an Arbeitskräften, insbesondere geschulten, begründet. Im ganzen wurden etwa 8 Proz. der Betriebe besichtigt. Bei der Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie nahm die Zahl der revidierten Betriebe von 32 Proz. im Jahre 1914 auf 22 Proz. im Jahre 1915 ab. Die Beschäftigung Kriegsgefangener habe viele schwere Unfälle im Gefolge gehabt. Die Zahl der Unfälle mit tödlichem Ausgang vermehrte sich in derselben Zeit von 168 auf 299. Bei der Papierverarbeitungs = Berufsgenossenschaft wurden im Jahre 1915 von 4484 Betrieben nur 303 einer Besichtigung unterzogen.

Wie dringend nötig diese Besichtigungen waren, geht daraus hervor, daß bei den 303 Betrieben 6872 Mängel vorgefunden wurden, die 2521 Anordnungen nötig machten. Die Berufsgenossenschaft hat außer einer Anzahl Betrieben, die überhaupt noch nicht besichtigt worden sind, rund 2000 solcher, die seit 5 Jahren und länger nicht wieder revidiert wurden. Die Lagerei = Berufsgenossenschaft nahm 6513 Betriebsrevisionen vor. Dabei wurden 7816 (im Vorjahre nur 5901) Anordnungen und sonstige Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen getroffen. Der Bericht sagt, daß sich in dem Verhalten der Versicherten gegen die Schutzmaßnahmen nicht viel gebessert habe; noch immer würden Schutzvorrichtungen entfernt und aus Bequemlichkeit oder Vergesslichkeit nicht wieder angebracht. Die einfachsten Regeln würden trotz der bekanntgegebenen Unfallverhütungsvorschriften und trotz Aushangs von Warnungsplakaten außer acht gelassen. Die Glas = Berufsgenossenschaft, die über 1114 Betriebe am Schluß des Jahres 1915 verfügt, teilt mit, daß im Laufe des Kriegsjahres Betriebsrevisionen überhaupt nicht vorgenommen wurden. Bei der Steinbruchs = Berufsgenossenschaft fand eine Einschränkung der Unfallverhütung insofern statt, als die seither üblichen gemeinsamen Betriebsbesichtigungen des technischen Beirates mit den technischen Aufsichtsbeamten nicht vorgenommen wurden. Im Jahre 1915 wurden wegen Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften 12 Unternehmer mit zusammen 690 Mk. Geldstrafe belegt. Gleichzeitig wurde aber auch eine Bestrafung von 12 Arbeitern beantragt, die von den Versicherungsämtern mit Strafen von 3 bis 20 Mk. belegt wurden. Auch bei der Sächsischen Textil = Berufsgenossenschaft ging die Zahl der Betriebsrevisionen zurück. Nur bei der Hälfte der 1093 im Jahre 1915 besuchten Betriebe waren Beanstandungen nicht nötig. Insgesamt wurden 935 Verstöße festgestellt, von denen 203 auf die Schuld der Arbeiter zurückzuführen seien. Die Sächsische Baugewerks = Berufsgenossenschaft besitzt 13 technische Aufsichtsbeamte. Von diesen haben im Jahre 1915 nur 7 ihren Dienst versehen können. Es wurden 4691 Betriebsrevisionen vorgenommen, wobei zu vermerken ist, daß die Genossenschaft 12 771 Betriebe zählt. Bei der Magdeburgischen Baugewerks = Be-

rufsgenossenschaft wurden 5455 Revisionen ausgeführt. Gegenüber dem Vorjahre 1914 verminderte sich die Zahl der Bestrafungen der Unternehmer von 163 auf 11, die der Arbeiter von 46 auf 2. Bei der Sektion 2 der Knappschaf = Berufsgenossenschaft (Bochum), die über 260 Betriebe mit 288 308 Arbeitern verfügt, war im Jahre 1915 ein einziger technischer Aufsichtsbeamter tätig. Es wurden nur 33 Betriebe besichtigt. Die Sächsisch = Thüringische Eisen- und Stahl = Berufsgenossenschaft besitzt zwei Aufsichtsbeamte; sie besichtigten im Jahre 1915 zusammen 1164 Betriebe von 6584 zur Genossenschaft gehörigen. Nur etwa der vierte Teil der Betriebe gab zu Erinnerungen keinen Anlaß. Ein Beamter führt aus, es müsse als bedauerlich hingestellt werden, daß selbst ältere und qualifizierte Arbeiter, bei denen man doch Einsicht und Kenntnis der Unfallgefahren voraussetzen sollte, wegen Ueberschreitens einfacher Sicherheitsgebote verwarnt werden mußten. Bei der Berufsgenossenschaft der Molkerei-, Brennerei- und Stärkeindustrie verminderte sich die Zahl der revidierten Betriebe von 688 im Jahre 1914 auf 368 im Jahre 1915. Die Genossenschaft besitzt 9385 Betriebe. Es wurden 258 Mängel vorgefunden. Bei der Brauerei- und Mälzerei = Berufsgenossenschaft konnten in einigen Sektionsbezirken überhaupt keine Betriebsbesichtigungen vorgenommen werden. Von den 8405 Betrieben, welche die Genossenschaft im Jahre 1915 zählte, wurden 1177 besichtigt. Unter der zahlreichen Einstellung von ungelerten Invaliden und jugendlichen Arbeitern hätte die Betriebssicherheit sehr zu leiden gehabt. Eine Bestrafung von Unternehmern fand im Berichtsjahr überhaupt nicht statt, dagegen, so heißt es an anderer Stelle, „ließ es sich nicht vermeiden, daß verschiedentlich Arbeiter wegen Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften in Strafe genommen werden mußten“. Die See = Berufsgenossenschaft stellte nach Kriegsausbruch überhaupt alle Schiffsüberwachung ein. Erst mit der Wiederaufnahme der Schifffahrt in der Ostsee wurde die Revisionsstätigkeit wieder durchgeführt. Die Zahl der einzelnen Schiffsrevisionen verminderte sich von 11 931 im Jahre 1913 auf 2498 im Jahre 1915. Die Ziegelei = Berufsgenossenschaft, bei der die Betriebsüberwachung ebenfalls stark eingeschränkt wurde, schreibt: „Neue bemerkenswerte Schutzvorrichtungen wurden in den Betrieben nicht angebracht“. Die Fleischerei = Berufsgenossenschaft berichtet besonders über viele Unfälle jugendlicher Arbeiter und Kinder. In vielen Betrieben stünden die Meister im Felde, die Frauen zu Hause könnten die Abstellung der Betriebsmängel nicht so aufmerksam im Auge behalten. Die Lederindustrie = Berufsgenossenschaft klagt darüber, daß viele untundige Unternehmer des Geldmachens halber sich auf den Beruf gelegt und Betriebe eingerichtet hätten, die vieles zu wünschen übrig ließen. Die Unfälle hätten sich infolgedessen stark vermehrt.

Nach einem Bericht des Reichsversicherungsamtes hatten im Jahre 1915 von den insgesamt 68 gewerblichen Berufsgenossenschaften 64 insgesamt 392 Stellen für technische Aufsichtsbeamte eingerichtet. Davon ist aber ein Teil der Stellen überhaupt nicht besetzt, im übrigen ist wohl der größte Teil der Beamten zum Heeresdienst eingezogen. Im Jahre 1914 sind bei den Baugewerksberufsgenossenschaften und der Tiefbauberufsgenossenschaft in den als revisionsbedürftig nachgewiesenen 90 275 Betrieben 198 259 Revisionen ausgeführt worden. Bei

den übrigen Berufsgenossenschaften sind von 622 072 vorhandenen nachgewiesenen Betrieben 74 883 revidiert worden.

Nach § 857 R.V.D. soll der Genossenschaftsvorstand alljährlich unter Hinzuziehung der Vertreter der Versicherten (§ 853 Abs. 1) zu den Berichten der technischen Aufsichtsbeamten Stellung nehmen und dabei die Maßnahmen anregen, die zur Verbesserung der Unfallverhütungsvorschriften geboten erscheinen. Das Reichsversicherungsamt hat schon wiederholt mitgeteilt, daß sich diese Neuerung sehr bewährt habe. Es ist deshalb mit Bedauern festzustellen, daß auch diese Vorschrift während der Kriegsdauer vielfach nicht eingehalten wird. So teilt die Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft mit, daß von der Einberufung des Unfallverhütungsausschusses wegen der besonderen Zeitverhältnisse im Berichtsjahr mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts abgesehen worden sei. Es ist deshalb alles in allem nötig, daß in Zukunft der Unfallverhütung eine noch weit mehr gesteigerte Aufmerksamkeit gewidmet wird.

F. Kl.

Literarisches.

Vom Recht des Tarifvertrages.

Ein Arbeitstarifgesetz, die Idee der sozialen Selbstbestimmung im Recht, von Hugo Sinzheimer, München und Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot 1916.

Seit Jahren ist im „Correspondenzblatt“ die Rechtsprechung auf dem Gebiete des Tarifvertrags zum Gegenstand der Erörterung gemacht worden. In recht zahlreichen Fällen haben wir darauf hinweisen müssen, daß das geltende Recht nicht instand ist, den Verhältnissen gerecht zu werden, aus denen der Tarifvertrag erwachsen und zur Quelle eines von den Vertragsparteien vereinbarten besonderen Arbeitsrechts geworden ist. Unser geltendes Recht kennt nur Beziehungen zwischen Einzelpersonen, wobei auch mehrere oder viele Personen zu einer Rechteinheit, zu einer juristischen Person zusammengefaßt sein können. Wo Kollektivbeziehungen größerer Massen bestehen, löst das geltende Recht sie jeweils in Einzelbeziehungen auf. Die Rechtsbeziehungen, die der Tarifvertrag schafft und und nach dem Willen der Vertragsparteien schaffen soll, werden vom geltenden Recht nicht anerkannt und damit hemmt es die sozialen Zwecke des Tarifvertrags. Es ist deshalb eine dringliche Aufgabe, deren Lösung von allen Tarifvertragsfreunden gefordert wird, das Tarifvertragsrecht so zu gestalten, daß diese durch den Tarifvertrag erstrebten sozialen Zwecke sich ohne Widersprüche und Hemmungen verwirklichen können. Jeder Versuch, der uns diesem Ziele näherzubringen versucht, muß daher mit Freuden begrüßt werden. Ein solcher Versuch ist in dem eingangs erwähnten Buche von Sinzheimer unternommen worden. Er stellt sich in ihm die Aufgabe, die rechtlichen Formen zu ermitteln, unter denen die sozialen Zwecke des Tarifvertrags mit seinen rechtlichen Bedingungen in Übereinstimmung gebracht werden und formuliert die Summe ihrer Einzelforderungen in einem einheitlichen Gesetzentwurf.

In den einleitenden Ausführungen seines Buches, die das Problem des Tarifrechts und die legislative Rechtswissenschaft behandeln, stellt Sinzheimer für seine Arbeit die Richtlinien auf, die ihn leiteten. Er will nicht konstruktive Formen erfinden,

nach denen sich das Leben des Tarifvertrags zu richten hätte, sondern nur die erforderlichen Grundformen untersuchen und aufstellen, um die Zwecke des Tarifvertrags mit ihren rechtlichen Mitteln in Übereinstimmung zu bringen. Dem Ziel dieser Untersuchung, der Inhalt eines künftigen Arbeitstarifgesetzes, hält er bestimmte Grenzen gezogen. Die aufwachsenden sozialpolitischen Wünsche, die der einzelne auf eine Reform des Arbeitsrechts setze, müßten vom neuen Arbeitstarifgesetz ferngehalten werden, da sie sonst das Tarifproblem überfluten und das Gesetz in Gefahr bringen würden. Das Arbeitstarifvertragsgesetz könne es nur mit dem Tarifvertrag zu tun haben und daher will er eine Einschränkung nach zwei Seiten hin. Die Vorschläge, die auf einen Ausbau des heutigen Einigungswezens, die Errichtung eines Reichseinigungsamts usw. abzielten, Vorschläge von hoher sozialpolitischer hoher Wichtigkeit, müßten, als unmittelbar in keinem Zusammenhang mit den Tarifverträgen stehend, bei der Regelung des Tarifvertragsrechts zunächst unberücksichtigt bleiben. Ebenso auch müsse die Frage eines Zwanges zum Abschluß eines Tarifvertrags außer Betracht bleiben. Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrags komme nur für diejenigen in Betracht, die Tarifverträge abschließen wollen oder abgeschlossen haben, wie das Kaufrecht, Mietrecht usw. nur für diejenigen Bedeutung hätten, die kaufen, mieten usw. Auch der Personentkreis, für den ein Arbeitstarifgesetz bestimmt sein sollte, müsse ungrenzt sein. Wenn auch kein innerer Grund dafür vorliege, ein Arbeitstarifgesetz etwa nur auf den Geltungsbereich des Titels VII der Gewerbeordnung zu beschränken, so werde doch der persönliche Geltungsbereich einzuschränken sein. Die Eigenart der Verhältnisse der Beamten sowie der Staatsangestellten und Staatsarbeiter, d. h. der Angestellten und Arbeiter in staatlichen Verkehrsanstalten (Eisenbahn, Post und Telegraphie) und in den Militär- und Marinebetrieben, lasse es gerechtfertigt erscheinen, sie von der Wirkung des Arbeitstarifgesetzes auszunehmen. An sich seien zwar auch für sie Tarifverträge denkbar, aber sie in ein Arbeitstarifgesetz einzubeziehen, heiße sie in ein Arbeitstarifgesetz einzubeziehen, heiße im Gesetz zubiel Rücksicht auf diese Eigenart nehmen und es müßten zubiel ausgereifte Probleme behandelt werden.

Die Forderungen Sinzheimers laufen auf folgendes hinaus:

Die Tarifverträge sollen wie bisher für alle Beteiligten rechtsverbindlich sein, doch müssen sie schriftlich geschlossen sein. Aber während heute die Tarifverträge nur Verträge sind, sollen sie in Zukunft mehr sein: eine Rechtsquelle. Sie sollen objektives Recht schaffen, d. h. Rechtsätze, welche dieselbe allgemeine Bedeutung haben wie Gesetze. So sollen die gesellschaftlichen Kräfte der Vertragsparteien Recht schaffen, das sonst nur der Staat erzeugen kann, und zwar autonom, unabhängig vom Staat durch sich selbst. Der räumliche und berufliche Geltungsbereich des Tarifvertrags muß in ihm angegeben werden. Beteiligte sind außer den Vertragsparteien die Vertragsmitglieder.

Vertragsparteien sind Arbeiterberufsvereine und Arbeitgeberberufsvereine oder einzelne Arbeitgeber; sie sind die Schöpfer und Verwalter des Tarifvertrags.

Nicht jeder Dritte soll das Recht haben, dem Tarifvertrag beizutreten. Man kann den ursprünglichen Vertragsparteien nicht zumuten, sich jede andere Vertragspartei gefallen zu lassen. Wäre das

ordnung, die den jederzeitigen Rücktritt aus den Koalitionen zuläßt, befreit wissen, sie sollen, wenn sie es wollen, in sich ein Rechtsverhältnis bilden können.

Wird durch die Vertragsorganisation der Ungehorsam ihrer Mitglieder nicht beseitigt, so ist die Tarifbehörde befugt, diese Mitglieder zur Einhaltung der Tarifbestimmungen zu zwingen. Das sei an einigen Beispielen klar gemacht:

a) Der Arbeitgeber läßt eine Baubude in tarifwidrigem Zustande stehen. Sie wird durch Beauftragte der Tarifbehörde beseitigt.

b) Im Tarifvertrag ist die Vornahme einer bestimmten Schutzvorrichtung vorgesehen. Der Arbeitgeber kommt dieser Pflicht nicht nach. Die Tarifbehörde läßt sie durch einen Dritten an seiner Statt vornehmen und treibt die Kosten von dem Pflichtigen bei. Oder im Tarif ist ein Arbeiterausschuß mit einer von ihm zu errichtenden Geschäftsordnung und mit einer bestimmten Organisation vorgeschrieben. Die Geschäftsordnung wird aber nicht errichtet, und die Organe des Ausschusses werden nicht bestellt. Dann kann die Tarifbehörde die Geschäftsordnung errichten und die Organe bestellen.

c) Ein Arbeiter arbeitet trotz tariflichen Verbots bei einem Arbeitgeber unter dem tariflichen Lohn. Die Tarifbehörde gibt ihm bei Weidung einer Strafe auf, das Arbeitsverhältnis zu lösen oder tarifmäßig herzustellen. Oder ein Arbeitgeber bringt eine tarifwidrige Arbeitsordnung mit dem Tarifvertrag nicht in Uebereinstimmung. Die Tarifbehörde erzwingt die Herstellung eines tarifmäßigen Zustandes durch Androhung einer Strafe.

d) Wenn die Festsetzung der Lokalzuschläge den Ortstarifen überlassen oder die Regelung der Mittagspause einer Vereinbarung des Arbeitgebers mit dem Arbeiterausschuß überwiesen wird, und in solchen Fällen die Abrede nicht zustande kommt, so kann ihren Inhalt die Tarifbehörde festsetzen.

Der Anwendung dieser Zwangsmittel muß eine schriftliche Androhung vorhergehen, in der, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen ist, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

Daneben sieht Einzelner auch den Friedensbruch vor. Friedensbruch ist alles, was in feindseliger Absicht gegen die Tarifordnung von einem Tarifbeteiligten vorgenommen wird. Er ist auf die Beseitigung des Tarifvertrags oder seine Schwächung gerichtet. In solchen Fällen soll kein Ersatz des Schadens begehrt werden können, sondern nur eine Buße bis zur Höhe von 20 000 Mk. Wird durch die Vertragsorganisation der Friedensbruch ihrer Mitglieder nicht beseitigt oder stößt sie sie nicht aus, hat sie die Buße zu zahlen. Die Begrenzung der Buße, wo die Vertragsparteien für ein Verschulden eintreten müssen, soll verhindern, daß der Bestand des Berufsvereins geschwächt wird. Sie haben Aufgaben zu erfüllen, auf die das gesamte gesellschaftliche Leben Wert legen muß. Ihre Unterstützungseinrichtungen, Bildungsbemühungen und Aktionsfähigkeit für alle Vertretungskörper sozialer Art sind wesentliche Bestandteile der sozialen Verfassung unserer Zeit geworden. Könnten sie durch Schädenserklagen aus Tarifverträgen erheblich geschwächt oder gar vernichtet werden, so würde das allgemeine Interesse an ihrer Erhaltung Not leiden.

Soweit unorganisierte Vertragsmitglieder ungehorsam sind, kann die Tarifbehörde gegen sie — die

dann durch den Tarifanwalt vertreten werden — vorgehen. Brechen sie den Frieden, so haben sie eine Buße zu zahlen.

Der Anspruch auf die Buße ist im Wege der Klage geltend zu machen. In der Klage muß der Betrag angegeben werden, der als Buße gefordert wird. Die Klage kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten erhoben werden. Die Frist läuft von dem Tage an, an dem die betroffene Vertragspartei Kenntnis von dem Friedensbruch erhalten hat.

Soweit organisierte Vertragsmitglieder durch einen Friedensbruch verletzt sind, soll nur ihrer Organisation das Recht zur Klage zustehen. Sie setzt sich auch mit ihren Mitgliedern über eine eventuelle Verteilung der Buße auseinander. Ansprüche für und gegen nichtorganisierte Vertragsmitglieder auf Arbeiterseite sollen durch den Tarifanwalt geltend gemacht werden.

Die Tarifbehörden sollen für alle Tariffachen ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes zuständig sein. Tariffachen sind die Tariffreitigkeiten, sowie die Angelegenheiten des Tarifzwanges und der Tarifverwaltung. Tariffreitigkeiten sind alle Rechtsstreitigkeiten, die sich unter den Beteiligten aus einem Tarifvertrag, aus dem Verhältnis der Vertragsorganisation zu ihren Mitgliedern im Hinblick auf einen Tarifvertrag, sowie aus der Amtsführung des Tarifanwalts ergeben.

Die Tarifbehörden sind die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte oder die Amtsgerichte, die Landgerichte, das Reichsgericht, wobei bei den beiden letztgenannten und auch bei den Amtsgerichten besondere der Gewerbegerichten und den neuen Aufgaben entsprechend zusammengesetzte Kammern eingerichtet werden unter paritätischer Zuziehung der Arbeitgeber und Arbeiter. Anwaltszwang soll nicht bestehen.

Das Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln soll außer den Vertragsparteien im Tarifinteresse auch dem Vorsitzenden desjenigen Gerichts zustehen, welches die Entscheidung erlassen hat. Die Berufung an das Landgericht soll nur zulässig sein, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 500 Mk. übersteigt. Die Revision dann, wenn der Wert des Streitgegenstandes 1000 Mk. übersteigt. Um aber auch in solchen Fällen von prinzipieller Bedeutung eine endgültige Klarheit durch die höhere Instanz herbeizuführen, ist das oben erwähnte Recht der Einlegung des Rechtsmittels auch dem Vorsitzenden des Gerichts zuerkannt.

So sollen also Verwaltungs- und Rechtsprechungsbehörden zugleich sein.

Durch Parteivereinbarung soll die Tätigkeit der Tarifbehörden in bestimmtem Umfange ausgeschlossen werden können. Es soll den Parteien freistehen, alle Einrichtungen selbst zu treffen, die sie zur Behandlung und Erledigung sozialer Tariffachen haben wollen; die Freiheit des Vertragswillens soll im vollen Umfange zugelassen sein. Nur solche Angelegenheiten, die sich auf die Ueberwachung der Berufsvereine und des Tarifvertrags, auf die Ernennung und Ueberwachung des Tarifanwalts beziehen, sollen der Parteivereinbarung entzogen sein, ebenso der Vollstreckungszwang. Soweit ein Tarifvertrag die Entscheidung von Streitigkeiten besonderen Vertragsstellen zuweist, ist das zulässig, wenn diese Stellen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden zusammengesetzt sind, der weder Arbeitgeber oder Angestellter eines beteiligten Arbeitgebers, noch Arbeitnehmer ist. Es sollen dann die Vorschriften des Zivilprozeßverfahrens über das schiedsrichterliche Verfahren gelten.

zulässig, dann wäre ein Arbeitgeberverband, der durch die Arbeiterseite ebenfalls zu einem Tarifvertrag gebracht werden soll, der auf Grund verschiedener Verhältnisse anders lauten soll, als der mit einem anderen Arbeitgeberverband bereits abgeschlossene Tarifvertrag, in der Lage, dem bevorstehenden Tarifkampfe dadurch auszuweichen, daß er dem bereits bestehenden Tarifvertrag als Vertragspartei beitrete.

Wenn mehrere Vertragsparteien auf einer Seite an einem Tarifvertrag beteiligt sind, so können sie einzeln keine Sonderabreden, die vom Inhalt des Tarifvertrags abweichen, treffen. Im übrigen sind sie selbständig aus dem Tarifvertrag berechtigt und verpflichtet.

Auf Arbeiterseite können nur die Berufsvereine als Vertragsparteien gelten. Würden die einzelnen Arbeiter als Vertragsparteien zugelassen, so zerfielen der Tarifvertrag in ein Gewirr von Rechtsbeziehungen. Auf Arbeitgeberseite würde es anders sein können. Der Arbeiter sei ein Glied der Masse, der Arbeitgeber nicht. Er existiere mit seinem Betriebe, und sie zusammen bildeten das Unternehmen, das für sich ein Verband von individueller wirtschaftlicher Bedeutung sei. Es liege deshalb keine Veranlassung vor, auf Arbeitgeberseite den Tarifvertrag ausschließlich auf die Organisation zu stützen.

Unter Berufsvereinen im weitesten Sinne will Singheimer solche freiwilligen Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitern verstanden wissen, die eine Einwirkung auf die Arbeit, Gehalts- oder Lohnverhältnisse in ihrem Berufe bezwecken. Dazu gehören jedoch nicht die Werkvereine und Harmonievereine. In eingehendster Weise wird dieses von Singheimer, ich möchte sagen in geradezu klassischer Weise begründet. Wir haben diese Darlegungen Singheimers mit Zustimmung des Verfassers im „Corr.-Bl.“ bereits zum Abdruck gebracht.

Mit Rücksicht auf die den tariflichen Berufsvereinen zugemutete Einwirkung auf ihre Mitglieder, über die noch weiterhin zu sprechen sein wird, will Singheimer den § 153 der Gewerbeordnung für tariffähige Berufsvereine beseitigen. Er soll keine Anwendung finden, wenn die dort verbotene Willens- einwirkung geschieht, damit andere in tariffähige Berufsvereine eintreten oder gehindert werden, aus solchen Vereinen auszutreten. Dieser Koalitionszwang soll lediglich den allgemeinen Strafbestimmungen unseres Strafrechts unterstehen. Damit wäre die längst erstrebte Gleichstellung mit anderen Vereinigungen, namentlich den Kartellen, erreicht, die oft einen viel härteren Druck ohne sonderrechtliche Behinderung auf den einzelnen ausüben. Andererseits will er aber das Interesse, an tariffähigen Berufsvereinen teilzunehmen, gegen Zwang und Achtung schützen. Deshalb soll die im § 153 der Gewerbeordnung vorgesehene Strafe für diejenigen gelten, die es unternehmen, durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung oder Verrufserklärung Arbeitgeber oder Arbeiter von der Teilnahme an tariffähigen Berufsvereinen abzuhalten oder irgen einer solchen Teilnahme zu benachteiligen.

Singheimer nennt die Berufsvereine, die er für fähig hält, einen Tarifvertrag abzuschließen, unabhängige Berufsvereine und fordert gewisse formale Voraussetzungen von ihnen. Die Berufsvereine müssen satzungsgemäß in die Bestimmung ihres Zweckes den Abschluß von Tarifverträgen aufgenommen haben und eine gewisse Sicherheit für ihr Da-

sein bieten, auf das der Tarifvertrag angewiesen ist. Sie dürfen deshalb, wenn sie die Parteien eines Tarifvertrags sind, ohne Zustimmung der übrigen Vertragsparteien während seiner Dauer freiwillig weder sich auflösen, noch, soweit eine Beziehung zu dem Tarifzweck besteht, ihre Satzung ändern. Aber auch gewisse formelle Pflichten müssen die Berufsvereine auf sich nehmen. So muß Sorge getragen werden, daß der Bestand der Mitglieder jederzeit feststellbar ist.

In den Satzungen muß auch ausgesprochen werden, welches Organ des Vereins in Tarifangelegenheiten zu entscheiden und wie das zu geschehen hat. Sind diese Voraussetzungen vorhanden, so sind die Tarifvereine tariffähig. Und auf Grund dieser Tariffähigkeit ist der Berufsverein imstande, Partei eines Tarifvertrags zu sein. Er soll in allen Angelegenheiten, die den Tarifvertrag betreffen, rechtsfähig sein.

Vertragsmitglieder sind jene, die im sozialen Bann des Tarifvertrags stehen oder gestanden haben. Sie unterscheiden sich von den Vertragsparteien dadurch, daß diese den Tarifvertrag schließen und über ihn verfügen können (z. B. ihn abändern, kündigen können), die Vertragsmitglieder aber nur den Bestimmungen der Tarifverträge unterworfen sind, ohne Einfluß auf seinen Inhalt und seine Dauer zu haben.

Vertragsmitglieder sind die Angehörigen der Vertragsorganisationen und alle diejenigen, die ihm nicht mehr angehören, während der Geltungsdauer des Tarifvertrags aber angehört haben. Die erste Gruppe sind die organisierten, die zweite die nicht-organisierten Vertragsmitglieder.

Die organisierten Vertragsmitglieder sollen in der Organisation, der sie angehören, die Stelle finden, die sie repräsentiert. Diese Vertragsorganisation macht die Ansprüche für das einzelne Vertragsmitglied in eigenem Namen geltend und setzt sich auch mit ihm wieder auseinander. Für die nichtorganisierten Vertragsmitglieder sieht Singheimer auf Arbeitgeberseite eine Repräsentation nicht vor. Er meint, daß die Zahl der so beteiligten Arbeitgeber in der Regel nicht so groß sein würde, daß sie sich nicht selbst helfen könnten. Anders jedoch auf Arbeiterseite. Da bei diesen nichtorganisierten Arbeitern keine Stelle vorhanden sei, die ihre Repräsentation vornehmen könne, will er eine solche Repräsentation schaffen durch einen Tarifanwalt. Er soll die Interessen der hier Betroffenen wahrnehmen und einheitlich zusammenfassen. Entscheidungen sollen jedoch zu Händen des Tarifanwalts für und gegen die unorganisierten Mitglieder persönlich ergehen. Der Tarifanwalt wird durch die Tarifbehörde für ihren Bezirk auf Widerruf ernannt. In einen bestimmten Personenkreis ist die Tarifbehörde dabei nicht gebunden.

Die Vertragsorganisationen müssen dafür sorgen, daß ihre Mitglieder, soweit sie Vertragsmitglieder sind, den Tarifvertrag nicht verletzen. Singheimer nennt das Verfahren, welches die Einhaltung des Tarifvertrags in die Hand der Vertragskräfte selbst legt, die Selbstreferution. Die Wahrnehmung des Tariffchutzes durch die Verbände soll nicht lediglich eine privatrechtliche Vertragsverbindlichkeit sein, sondern eine öffentliche Pflicht. Die Tarifverbände sollen so nicht nur Vertragsparteien, sondern auch Verwaltungskörper in einem sein. Singheimer will die Berufsvereine auch von der Bestimmung des § 152 Abs. 2 der Gewerbe-

Die Tarifnormen sollen für alle Arbeitsverträge gelten, die in Tarifbetrieben geschlossen werden, wenn nicht der Tarifvertrag selbst ausdrücklich eine andere Grenze zieht. Sie sollen auch gelten, wenn die Parteien des Arbeitsvertrages sie nicht wollen und anderes verabreden. Die tarifwidrige Abrede in einem Arbeitsvertrag soll also nicht die Rechtsbeständigkeit des letzteren in Frage stellen, sondern es sollen an die Stelle der tarifwidrigen Abrede die vorgesehenen Bestimmungen des Tarifvertrages treten.

Aber nicht nur dem Arbeitsvertrag, auch der Arbeitsordnung und den Untertarifverträgen gegenüber soll sich die Kraft der Tarifnormen bewähren. Die Arbeitsordnungen dürfen keine Geltung haben, soweit sie Tarifbestimmungen widersprechen. Das soll jedoch keine Schranke finden an gesetzlichen Verordnungen, die einen bestimmten Inhalt der Arbeitsordnung vorschreiben. Solche Vorschriften sollen auch durch den Tarifvertrag nicht ausgeschaltet werden.

Singheimer meint, daß die Gesetzgebung eine Auflösung des Tarifvertrages aus wichtigem Grunde zulassen müsse, wenn im Hinblick auf den Tarifvertrag ein Verhalten der Vertragsparteien vorliegt, das den Vertragszweck erheblich gefährdet oder vereitelt. —

Soweit die Ansicht Singheimers. Wir haben sie bei der Bedeutung seiner Vorschläge und der eingehenden Darstellung aller hier in Betracht kommenden Fragen so eingehend wiedergegeben. Bisher ist noch nirgends das Problem eines Arbeitstarifgesetzes so eingehend und erschöpfend behandelt worden, wie in dem vorliegenden Buche.

Man wird Singheimer in vollem Umfange zustimmen müssen, wenn er bei seinem Gesetzesentwurf von einer Regelung ausgeht, die die Vertragsbestimmungen fast ausschließlich in die Hand der Parteien legt. Damit wird anerkannt, daß die Parteien neue, ihnen zweckmäßig erscheinende Rechtsnormen aufstellen können, ohne daß die Rechtsprechung der bisher in Betracht kommenden Gerichte diesen Parteiwillen zunichte machen kann. Der Wille der Parteien wird in seinen rechtlichen Bedingungen mit sich selbst in Einklang gebracht, die wandelbaren sozialen Bestrebungen finden die ihnen passenden Rechtsformen und sie können jederzeit neuen Erscheinungen gegenüber abgeändert werden. Und zugleich auch lassen alle sich über den einfachen Tarifvertrag hinaus entwickelnden Formen des Tarifvertragswesens, wie sie z. B. in der Tarifgemeinschaft der Buchdrucker vorliegen, die Singheimer als Tarifkorporation bezeichnet, sich in seinen Gesetzesanschlag zwanglos eingliedern. Wir wollen nun nicht alle Vorschläge Singheimers festlegen. Erst eingehenderes Studium, als es so kurz nach dem Erscheinen des Buches möglich ist, kann die Konsequenzen der gemachten Vorschläge in allen Einzelheiten erkennen lassen.

Nur in einem Punkte müssen wir schon heute Singheimer widersprechen. Der betrifft den Ausschluß der Beamten sowie der Staatsangestellten und Staatsarbeiter. Soweit es sich um Staatsbeamte handelt — gut. Deren Gehaltsverhältnisse werden durch Gesetz geregelt, da ist kein Raum für vertragmäßige Vereinbarungen. Aber das trifft nicht zu für die Arbeiter in den hier in Frage kommenden Betrieben, wie sie eingangs bezeichnet sind. Auch für sie sind, wie Singheimer auch anerkennt, Tarifverträge möglich.

Man braucht sich nur einmal die Möglichkeit vorzustellen, daß nach Friedensschluß die Verstaatlichung

bestimmter Industrie- oder Berufszweige erfolge. Die Elektrizität, die Tabakindustrie, der Bergbau ist für eine Verstaatlichung reif, die Angliederung der Waggonfabriken an die Eisenbahnverwaltung möglich. Wir wollen all dieses ausdrücklich nur als möglich hinstellen und keineswegs hierzu irgendwie Stellung nehmen. Besteht nicht die große Gefahr, daß damit die beteiligten Arbeiter von der Wirksamkeit eines Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen werden? So groß ist die Eigenart der Arbeitsverhältnisse dieser Gruppe von Arbeitnehmern nicht, wenn sie überhaupt besteht, daß sie nicht leicht zu berücksichtigen wäre. Und würde nicht sofort auch die „Eigenart“ der Arbeitsverhältnisse der in den sogenannten gemeinnützigen Betrieben Beschäftigten — städtische Gas- und Wasserwerke usw. — zu dem Versuch herhalten müssen, um auch diese Arbeitnehmergruppen dem Tarifvertragsgesetz zu entziehen. Ein solcher Ausschluß bestimmter Arbeitnehmer von der Wirksamkeit der Arbeitstarifgesetze darf also nicht stattfinden. Das Gesetz hat für alle Arbeitnehmer zu gelten.

R. W.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat Dezember 1916 bei der Generalkommission eingegangenen Beiträge:

Verb. der Schneider für 1., 2. u. 3. Qu.	
1916	2 845,75 M.
„ „ Buchdruckereihilfsarbeiter für	
2. Quartal 1916	327,30 „
„ „ Lithographen für 2. Quartal	
1916	235,80 „
„ „ Buchbinder für 2. u. 3. Quart.	
1916	1 404,— „
„ „ Tapezierer für 2. u. 3. Quart.	
1916	202,10 „
„ „ Glaser für 3. Quartal 1916 .	33,95 „
„ „ Kupferschmiede für 3. Quart.	
1916	140,70 „
„ „ Freigelehrten für 4. Quart.	
1916	13,05 „
„ „ Buchdrucker für 1916 . . .	6262,— „
„ „ Metallarbeiter a conto 1916	40 000,— „

Im 4. Quartal wurden folgende Extrabeiträge für 1916 an die Generalkommission eingesandt:

Verb. der Bergarbeiter	7 775,20 M.
„ „ Brauerei- u. Mühlenarbeiter	3 856,— „
„ „ Buchdrucker	6 238,— „
„ „ Buchdruckereihilfsarbeiter .	1 381,20 „
„ „ Gemeindearbeiter	5 770,80 „
„ „ Kürschner	364,40 „
„ „ Maler	2 326,60 „
„ „ Metallarbeiter	49 646,80 „
„ „ Schneider	3 949,20 „
„ „ Steinarbeiter	1 300,— „
„ „ Tabakarbeiter	3 408,80 „
„ „ Töpfer	917,— „

Berlin, den 1. Januar 1917.

Hermann Kube.